



IN 20 SCHRITTEN ZUR ÄLTESTENWAHL 2025

Ein Leitfaden zur Begleitung ihrer Kirchengemeinde /
Gesamtkirchengemeinde / Ortskirche

■ **EVANGELISCHE KIRCHE**
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz



INHALT

1	Die 20 Schritte in Kurzfassung	5
2	Checkliste für die Ältestenwahl 2025	8
3	Neuerungen im Ältestenwahlgesetz	13
4	Erläuterungen zu den 20 Schritten	15
5	Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten	41
6	Anlagen (Muster für Wahlvorschläge, Mitteilung an das Kirchliche Verwaltungsamt, Verpflichtung auf den Datenschutz, Wahlniederschrift)	63

KONTAKT

Sicherlich werden Fragen offen bleiben.
Hierfür stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Für Rechtsauskünfte:

Heike Koster
030 · 243 44-242
h.koster@ekbo.de

Dr. Uta Kleine
030 · 243 44-279
u.kleine@ekbo.de

Assistenz: Sascha Lauschus
030 · 243 44-369
s.lauschus@ekbo.de

Für inhaltliche Fragen:

Bernd Neukirch / Henrike Pfannenber
Amt für kirchliche Dienste
030 · 31 91-123
gkr@akd-ekbo.de

Für Fragen des Meldewesens:

Julia Asche
030 · 243 44-424
j.asche@ekbo.de

sowie die Meldewesensachbearbeiterinnen
und -sachbearbeiter in den Kirchlichen
Verwaltungsämtern (Telefonnummern
und Kontakt im Anhang)

IN 20 SCHRITTEN ZUR ÄLTESTENWAHL 2025

Ein Leitfaden zur Begleitung ihrer Kirchengemeinde /
Gesamtkirchengemeinde / Ortskirche

VORBEMERKUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit den vorliegenden 20 Schritten zur Ältestenwahl möchten wir Ihnen wieder einen Ratgeber an die Hand geben, der Sie bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. Die Broschüre und weitere Materialien gibt es dieses Mal nur online (www.gkr-ekbo.de). Für Rückfragen stehen Ihnen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Kirchlichen Verwaltungssätern, im Amt für kirchliche Dienste und im Konsistorium zur Verfügung, die Kontaktdaten finden Sie in dieser Broschüre. Am Wahltag, dem 30. November 2025, wird eine Hotline geschaltet sein, die bei Fragen zur Kirchenmitgliedschaft oder Verfahrensfragen hilft. Nähere Informationen dazu finden Sie rechtzeitig unter www.gkr-ekbo.de.

Die Ältestenwahl 2025 wird ein Neubeginn sein: Es wird in allen Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden im sechsjährigen Wahlturnus gewählt. Das bedeutet, dass in allen Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden unserer Landeskirche alle Ältesten neu gewählt werden. In den Kirchengemeinden bilden die Ältesten mit den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern den Gemeindekirchenrat; in den Gesamtkirchengemeinden bilden die Gewählten den Ortskirchenrat und wählen dann aus ihrer Mitte die Mitglieder des Gemeindekirchenrats.

Neu sind dieses Mal Veränderungen im Recht, die die Wahl in Gesamtkirchengemeinden besser abbilden und die Erprobung einer Online-Stimmabgabe in einigen Kirchenkreisen im Sprengel Berlin. Alle Veränderungen finden Sie unter 3. benannt.

Durch die Veränderungen im Ältestenwahlgesetz ist es nicht möglich, die Broschüre »In 20 Schritten zur Ältestenwahl 2022« weiter zu verwenden. Bitte arbeiten Sie nur mit der jetzt aktuellen Broschüre.

Wir hoffen, dass wir Sie durch diese Broschüre, durch unsere Beratung und durch das Zentrale Wahlverfahren gut bei der Wahl unterstützen. Über Ihr Feedback, was fehlt und was wir besser machen können, freuen wir uns. Wir wünschen Ihnen für Ihre Vorbereitungen viel Erfolg und Gottes Segen!

Berlin, im Dezember 2024



Dr. Martin Richter

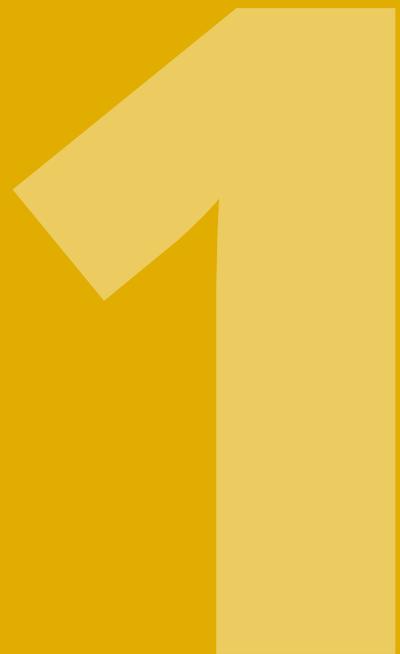
Leiter der Abteilung
Kirchenrecht und Staatskirchenrecht,
IT und Wissensmanagement



Heike Koster

Leiterin des Referats
Kirchenrecht und Staatskirchenrecht

DIE 20 SCHRITTE IN KURZFASSUNG



20 SCHRITTE ZUR ÄLTESTENWAHL *

Erläuterungen für die folgende Tabelle

*) Alle Fristen richten sich nach dem von der Kirchenleitung bestimmten Wahltermin, dies ist der 30. November 2025. Damit gelten für alle Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Ortskirchen die genannten Fristen hinsichtlich der Wahlvorbereitungen, auch für Kirchengemeinden und Ortskirchen in den Sprengeln

Potsdam und Görlitz, die einen anderen Termin im Wahlzeitraum bestimmen.

**) Bei diesen Terminen kann es für Kirchengemeinden und Ortskirchen, die einen vom Wahltermin am 30. November 2025 abweichenden Termin festlegen, zu Verschiebungen, abhängig vom festgelegten Wahltermin, kommen.

1	Terminplanung im Gemeinde- oder Ortskirchenrat Kandidatensuche für die Wahl	ab Januar 2025
2	Festlegung einer oder eines Wahlverantwortlichen, die oder der die Informationen zur Ältestenwahl 2025 sammelt, aufbereitet und Ansprechperson für das Kirchliche Verwaltungsamt ist. Kontakt Daten bitte an das Kirchliche Verwaltungsamt melden!	ab Januar 2025
3	Kandidatenwerbung, Informationsveranstaltung zur Mitarbeit im Gemeinde- oder Ortskirchenrat, Gemeindeversammlung?	ab Januar 2025
4	Nur für die Kirchengemeinden, die nicht am 30. November 2025 wählen: Bestimmung des Wahltermins. Für alle Kirchengemeinden: Festlegung von Wahlzeit und Ort, Einrichtung von Wahl- und Stimmbezirken. Meldung dieser Daten an das Kirchliche Verwaltungsamt mit dem Erfassungsbogen (s. Anhang Muster 4)	bis 30. Mai 2025
5	Entscheidung über die Anzahl der zu wählenden Ältesten?	bis 30. Mai 2025
6	Bekanntmachung von Wahltermin, Wahlzeit und Ort durch Aushang, Gemeindebrief, Internetseite o. Ä.	bis spätestens 1. September 2025
7	Aufforderung an die wahlberechtigten Gemeindeglieder, Wahlvorschläge einzureichen. Stichprobenartige Prüfung des Gemeindegliederverzeichnisses	bis spätestens 1. September 2025
8	Auslesen der Daten für die Wahlberechtigtenverzeichnisse durch den Dienstleister und Beginn des Drucks der Wahlberechtigtenverzeichnisse und der Wahlbenachrichtigungen	ab 1. September 2025

9	Eingang der Wahlvorschläge beim Gemeinde- oder Ortskirchenrat. Danach Prüfung der Wählbarkeit der Vorgeschlagenen und Aufforderung an die Vorgeschlagenen, ihre Bereitschaft zur Kandidatur zu erklären	bis spätestens 15. September 15. bis 18. September 2025
10	Prüfung der Rückläufe der Vorgeschlagenen, ggf. Nachfragen	bis 26. September 2025
11	Beschlussfassung und Aufstellung des Gesamtwahlvorschlags und Bekanntmachung in der Kirchengemeinde oder Ortskirche	bis spätestens 6. Oktober 2025
11a	Übermittlung der Namen der Kandidatinnen und Kandidaten an das Kirchliche Verwaltungsamt durch die Kirchengemeinden, die an der Erprobung der Online-Wahlmöglichkeit teilnehmen	bis spätestens 6. Oktober 2025
12	Hochladen von Zusatzinformationen zur Wahlbenachrichtigung beim Kirchlichen Verwaltungsamt	bis spätestens 6. Oktober 2025
13	Prüfung des Wahlberechtigtenverzeichnisses stichprobenartig. Beschwerdemöglichkeit gegen Nichteintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis	ab Oktober 2025 bis 15. Oktober 2025
13a	Online-Wahlmöglichkeit für Wahlberechtigte in den Kirchenkreisen, die an der Erprobung teilnehmen	ab Anfang November bis 23. November 2025
14	Auskunfterteilung aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis	vom 3. bis 17. November 2025
15	Fürbitte für die Wahl	23. November 2025 **
16	Eingehen und Bearbeiten der Briefwahanträge	ab Anfang November bis 26. November **
17	Bestellung des Wahlvorstands und Schließen des Wahlberechtigtenverzeichnisses	bis 29. November 2025 **
18	Am Wahltag: Übergabe des Wahlberechtigtenverzeichnisses an den Wahlvorstand, Auszählung der Stimmen, Feststellung des Wahlergebnisses und öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Anfertigung einer Wahlniederschrift	30. November 2025**
19	Benachrichtigung der Gewählten	ab 30. November 2025 **
20	Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst unter Mitteilung der Anfechtungsmöglichkeit / Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang. Einführung der Gewählten	Ab 30. November 2025**

CHECKLISTE FÜR DIE ÄLTESTENWAHL 2025



CHECKLISTE FÜR DEN GEMEINDEKIRCHENRAT / ORTSKIRCHENRAT

(mit Hinweisen für Kirchengemeinden / Ortskirchen, die die Online-Wahlmöglichkeit erproben)

Fettgedruckt sind die rechtlich erforderlichen Beschlüsse/Maßnahmen, nicht fett, was bedenkenswert ist.

	Was	Wer	Wann	Wo
I	Verständigung über die Termine im Jahr 2025	Gemeinde- kirchenrat/ Ortskirchenrat	Januar 2025	Seite 16
II	Bestellung einer oder eines Wahlverantwortlichen, die oder der die Informationen zur Ältestenwahl 2025 sammelt, aufbereitet und Ansprechperson für das Kirchliche Verwaltungsamt ist. Kontaktdaten bitte an das Kirchliche Verwaltungsamt übermitteln!	Gemeinde- kirchenrat/ Ortskirchenrat	ab Januar 2025	Seite 16
III	<p>Januar 2025: Beratung zum Thema Ältestenwahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie groß soll der Gemeindekirchenrat / Ortskirchenrat künftig sein? • Wie viele Ersatzälteste soll es geben? • Wie gewinnen wir Kandidatinnen und Kandidaten? • Wann und wo wird die Ältestenwahl stattfinden? Der Wahltermin 30. November 2025 ist für die Kirchengemeinden im Sprengel Berlin vorbehaltlich der Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 3 ÄWG verbindlich, die Kirchengemeinden in den Sprengeln Potsdam und Görlitz müssen noch über den konkreten Wahltermin entscheiden • Wo befindet sich das Wahllokal und wann genau hat es geöffnet? • Sollen Wahl- oder Stimmbezirke eingerichtet werden? • Soll vor der Ältestenwahl ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat mit einer Nachbarkirchengemeinde gebildet werden, sollte darüber möglichst zeitnah entschieden und die Zustimmung des Konsistoriums eingeholt werden. Der Kreiskirchenrat ist rechtzeitig einzubeziehen 	Gemeinde- kirchenrat/ Ortskirchenrat	ab Januar 2025	Seite 17

III	Meldung von Wahltermin, Wahlzeit, Wahlort und einer etwaigen Einrichtung von Wahl- und Stimmbezirken bitte an das Kirchliche Verwaltungsamt mit dem Erfassungsbogen (s. Anhang Muster 4)	Gemeinde- kirchenrat/ Ortskirchenrat	im Januar 2025	Seite 18
IV	Entscheidung über die Einsetzung einer Wahlkommission, die an Stelle des Gemeinde- oder Ortskirchenrats Entscheidungen im Wahlverfahren treffen kann	Gemeinde- kirchenrat/ Ortskirchenrat	ab Januar 2025 bis spätestens 23. Sep- tember 2025	Seite 21
V	Entscheidung über die Durchführung einer allgemeinen Briefwahl Der Gemeindegliederkirchenrat oder Ortskirchenrat kann die flächendeckende Briefwahl in seiner Kirchengemeinde oder Ortskirche beschließen. Dann ist er selbst dafür verantwortlich, dass alle Wahlberechtigten einen Briefwahlschein, Stimmzettel und Briefwahlumschläge bekommen. Der Gemeindegliederkirchenrat/Ortskirchenrat muss gut prüfen, ob die Kirchengemeinde/Ortskirche die Ressourcen und Kapazitäten hat, das zu organisieren. Eine rechtzeitige Absprache mit dem Kirchlichen Verwaltungsamt ist wichtig!	Gemeinde- kirchenrat/ Ortskirchenrat	bis spätestens Februar 2025	Seite 21
VI	Gemeindegliederverzeichnis stichprobenartig überprüfen Änderungen über KIRA einpflegen/einpflegen lassen Bei Kirchengemeinden / Ortskirchen, die einen Wahltermin nach dem 30. November 2025 festgelegt haben: Prüfung, ob Gemeindeglieder zwischen dem 30.11. und dem festgelegten Wahltermin 14 Jahre alt werden. Falls ja, bitte selbst oder in Absprache mit dem Kirchlichen Verwaltungsamt für eine Wahlbenachrichtigung sorgen	Gemeinde- kirchenrat/ Ortskirchenrat/ Beauftragte Person	ab Januar 2025 bis spätestens 1. Septem- ber 2025	Seite 23
VII	Entscheidung über die Anzahl der zu wählenden Ältesten	Gemeinde- kirchenrat	bis spätes- tens 30. Mai 2025	Seite 20

VIII	Meldung der voraussichtlichen Zahl der Kandidierenden an das Kirchliche Verwaltungsamt für die Kirchengemeinden und Ortskirchen, die an der Erprobung der Online-Wahlmöglichkeit teilnehmen	Gemeindekirchenrat/ Ortskirchenrat	bis spätestens 30. Mai 2025	Seite 21
IX	Aufforderung an die wahlberechtigten Gemeindeglieder, Wahlvorschläge einzureichen	Gemeindekirchenrat/ Ortskirchenrat	bis spätestens 1. September 2025	Seite 22
X	Gewinnung von Gemeindegliedern als Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl	Gemeindekirchenrat/ Ortskirchenrat/ alle Gemeindeglieder	ab sofort bis spätestens 15. September 2025	Seite 16
XI	Bekanntmachung von Wahltermin, Wahlzeit und Ort durch Aushang, Gemeindebrief, Internetseite o.Ä.	Gemeindekirchenrat/ Ortskirchenrat	bis spätestens 1. September 2025	Seite 21
XII	Prüfung eingegangener Wahlvorschläge und Aufforderung an die Vorgeschlagenen, binnen fünf Werktagen ihre Bereitschaft zur Kandidatur zu erklären	Gemeindekirchenrat/ Ortskirchenrat	ab 15. September 2025	Seite 24
XIII	Aufstellung des Gesamtwahlvorschlags	Gemeindekirchenrat/ Ortskirchenrat	bis spätestens 6. Oktober 2025	Seite 28
XIV	Kirchengemeinden, die an der Erprobung der Online-Wahlmöglichkeit teilnehmen, melden ihre Kandidatinnen und Kandidaten auf dem vorgegebenen Muster an das Kirchliche Verwaltungsamt	Gemeindekirchenrat/ Ortskirchenrat	bis spätestens 6. Oktober 2025	Seite 30
XV	Beschlussfassung über die Zahl der Ersatzältesten	Gemeindekirchenrat/ Ortskirchenrat	bis spätestens 6. Oktober 2025	Seite 20
XVI	Hochladen von Zusatzinformationen zur Wahlbenachrichtigung beim Kirchlichen Verwaltungsamt	Gemeindekirchenrat/ Ortskirchenrat/ Beauftragte Person	bis spätestens 6. Oktober 2025	Seite 30

XVII	Termin für die Vorstellung der Kandidierenden	Gemeinde- kirchenrat/ Ortskirchenrat	ab 6. Oktober bis 29. November 2025	Seite 16
XVIII	Vorbereiten der Briefwahlunterlagen für die Wahlberechtigten, die eine Briefwahl beantragen	Beauftragte Person	ab 6. Oktober 2025	Seite 29
XIX	Auslegen des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Information und ggf. Nacheintragung von wahlberechtigten Gemeindegliedern	Beauftragte Person	ab 3. bis 17. November 2025	Seite 32
XX	Information an Gemeindeglieder durch Aushang, Abkündigungen, Newsletter, dass die Wahlbenachrichtigungen jetzt eingehen können	Gemeinde- kirchenrat/ Ortskirchenrat / Beauftragte Person	ab 3. November 2025	Seite 19
XXI	Fürbitte für die Wahl am letzten Sonntag vor der Wahl und am Wahltag	Gemeinde- kirchenrat/ Ortskirchenrat	am 23. und 30. November 2025	Seite 34
XXII	Bestellung eines Wahlvorstands	Gemeinde- kirchenrat/ Ortskirchenrat	bis spätestens 29. November 2025	Seite 35
XXIII	Feststellung des Wahlergebnisses	Gemeinde- kirchenrat/ Ortskirchenrat	ab 30. November 2025	Seite 38
XXIV	Benachrichtigung der Gewählten und Frage nach der Annahme der Wahl	Gemeinde- kirchenrat/ Ortskirchenrat	ab 30. November 2025	Seite 39
XXV	Bekanntgabe der Namen der Gewählten im nächsten Gottesdienst oder – falls der nächste Gottesdienst nicht am folgenden Sonntag stattfindet – durch öffentlichen Aushang	Gemeinde- kirchenrat/ Ortskirchenrat	ab 7. Dezember 2025	Seite 39
XXVI	Einführung der Gewählten im Gottesdienst	Gemeinde- kirchenrat/ Ortskirchenrat	ab 15. Dezember 2025	Seite 39

NEUERUNGEN IM ÄLTESTENWAHLGESETZ

3

DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN DES ÄLTESTENWAHLGESETZES IM ÜBERBLICK

1. JUGENDLICHE IM GEMEINDE- KIRCHENRAT UND ORTSKIRCHENRAT

Die bislang als Erprobung im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, Jugendliche im Alter von 16 oder 17 Jahren in den Gemeinde- oder Ortskirchenrat zu wählen oder zu berufen, ist dauerhaft in das Ältestenwahlgesetz übernommen worden. Entfallen ist dabei die Möglichkeit, die Wahl von Jugendlichen auszuschließen. Das bedeutet, dass in allen Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden damit Gemeindeglieder ab 16 Jahren für den Gemeindekirchenrat und Ortskirchenrat kandidieren können.

2. VERÄNDERTE FRISTEN

- Die Frist für die Entscheidung über den Wahltag, Ort und Wahlzeit wurde von 9 Monaten wieder auf 6 Monate verändert: Bis zum 30. Mai 2025 müssen diese Entscheidungen getroffen und dem Kirchlichen Verwaltungsamt auf dem Erfassungsbogen mitgeteilt werden.
- Die Frist für das Auslesen der Daten der Wahlberechtigten wurde von 70 auf 90 Tage vor der Wahl vorverlegt, da die kürzere Frist sich nicht bewährt hat: Der Dienstleister braucht mehr Zeit, um vor der Wahl die sog. Referenzdatei zu erstellen und auf deren Grundlage die Wahlberechtigtenverzeichnisse zu drucken und die Wahlbenachrichtigungen zu erstellen.

3. FORMALE ÄNDERUNGEN

- Es gibt nun eine Klarstellung, dass die Ortskirchenräte die Entscheidungen treffen, die nach dem Ältestenwahlgesetz die Gemeindekirchenräte bei der Wahlvorbereitung treffen. Ausgenommen ist nur die Festlegung der Zahl der zu wählenden Ältesten, die der Gemeindekirchenrat auf Vorschlag der Ortskirchenräte trifft.
- Auch Ortskirchen können nun in Wahlbezirke geteilt werden.
- Bei Erstellung der Briefwahlscheine ist keine händische Unterschrift mehr erforderlich.
- Bei Streichungen aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis ist eine Information an die Gestrichenen nicht mehr erforderlich.
- Die Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden, die an der Erprobung der Online-Wahlmöglichkeit teilnehmen, können die Zeit der Urnenwahl am 30. November 2025 auf zwei Stunden (oder bei Kirchengemeinden mit weniger als 500 Gemeindegliedern auf eine Stunde) verkürzen.
- Das Zustimmungserfordernis des Kreiskirchenrats für die Einrichtung von Wahl- oder Stimmbezirken ist gestrichen.
- Die Wahlunterlagen sind nach Abschluss der Wahl nun sieben statt bislang fünf Jahre aufzubewahren.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN 20 SCHRITTEN

4

1. TERMINPLANUNG IM GEMEINDE- ODER ORTSKIRCHENRAT UND VERABREDUNGEN ZUR KANDIDATINNEN- UND KANDIDATENSUCHE

Für alle Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden: ab Januar 2025

Die Vorbereitung der Ältestenwahl erfordert eine Vielzahl von Entscheidungen durch den Gemeinde- oder den Ortskirchenrat. Gut ist, wenn für das Jahr 2025 genug Termine entsprechend den Abläufen der Wahl und Reservetermine eingeplant werden, die ggf. entfallen können. Auch Termine für die Kandidatenvorstellung und eine Sitzung zum Thema Ältestenwahl sollten frühzeitig geplant werden.

Die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten ist eine Herausforderung. Nicht nur die Mitglieder des Gemeinde- oder Ortskirchenrats sind gefordert, auch Gemeindebeiräte, Mitglieder von Gruppen und Kreisen können und sollen geeignete Gemeindeglieder ansprechen und für eine Kandidatur für das Ältestenamts werben. Ziel sollte eine große Vielfalt an Personen aus verschiedenen Bereichen der Gemeinde sein.

Nach Artikel 19 Absatz 1 und 2 der Grundordnung und § 5 Absatz 1 ÄWG können zu Ältesten wahlberechtigte Gemeindeglieder gewählt werden, die am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen, sich zu Wort und Sakrament halten und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Kirchengemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen (Näheres zu Wählbarkeit unter Schritt 8 und Wahlberechtigung unter Schritt 10.3).

Material für die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten können Sie von der Webseite des AKD unter [GKR@EKBO – Gemeindeglieder in der EKBO – Informationen und Materialien](#) herunterladen oder über gkr@akd-ekbo.de per Mail erhalten.

2. FESTLEGUNG EINER ODER EINES WAHLVERANTWORTLICHEN

Für alle Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden: ab Januar 2025

Spätestens zu Beginn des Wahljahres bestimmt der Gemeindeglieder oder Ortskirchenrat eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen für die Ältestenwahl und übermittelt ihre oder seine Kontaktdaten dem Kirchlichen Verwaltungsamt.

In Gesamtkirchengemeinden kann auch nur eine Person als verantwortlich für die Ältestenwahl benannt werden, besser ist es, wenn in jedem Ortskirchenrat eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher vorhanden ist.

Die Kontaktdaten sind wichtig, da das Kirchliche Verwaltungsamt die Daten für die Wahlbenachrichtigung erfasst und bei Rückfragen eine Ansprechperson braucht. Auch wenn mit der Wahlbenachrichtigung Zusatzinformationen verschickt werden sollen und eine Datei beim Kirchlichen Verwaltungsamt hochgeladen werden soll, ist es gut, wenn die Kontaktdaten der Ansprechperson bekannt sind.

3. KANDIDATENWERBUNG, INFORMATIONSV- VERANSTALTUNG ZUR MITARBEIT IM GEMEINDE- ODER ORTSKIRCHENRAT

Für alle Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden: ab Januar 2025

Wie in Schritt 1 festgestellt, ist die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten eine Herausforderung für die gesamte Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde. Alle Gruppen oder Kreise sollten angesprochen und eingebunden werden. Wie der Gemeinde- oder Ortskirchenrat die Werbung für das Ältestenamtsamt gestaltet, entscheidet er selbst. Denkbar sind Einladungen zu öffentlichen Teilen einer Sitzung von Gemeinde- oder Ortskirchenrat. Dann können sich alle Interessierten selbst ein Bild von der Tätigkeit machen.

Gemeindeversammlungen über eine Einladung zu einem gemeinsamen Essen mit Berichten der

bisherigen Ältesten können auch eine Möglichkeit sein. Auch das AKD wird eine Veranstaltung anbieten, zu der z.B. gemeinsam angereist werden kann. Bitte sehen Sie auf der Seite [GKR@EKBO – Gemeindegemeinderat in der EKBO – Informationen und Materialien](#) nach, was angeboten wird.

Werden Gemeindeglieder unter 18 Jahren angesprochen, ist zu beachten, dass diese für die Kandidatur und die Annahme des Amtes die Zustimmung der Sorgeberechtigten benötigen. Entsprechende Muster und eine Handreichung dazu finden Sie unter [GKR@EKBO – Gemeindegemeinderat in der EKBO – Informationen und Materialien](#).

4. BESTIMMUNG DES WAHLTERMINS, WAHLZEIT UND ORT EINRICHTUNG VON WAHL UND STIMMBEZIRKEN UND GGF. NOCH ENTSCHEIDUNG ÜBER EINEN GEMEINSAMEN GEMEINDEKIRCHENRAT ZENTRALES WAHLVERFAHREN

Für alle Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden bis zum 30. Mai 2025

1. BESTIMMUNG WAHLTERMIN

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 ÄWG bestimmt die Kirchenleitung den Wahltermin. Dabei wird für den Sprengel Berlin ein Sonntag als Wahltag und für die Sprengel Potsdam und Görlitz ein Wahlzeitraum festgesetzt. Der Wahltermin für die Ältestenwahl

2025 ist der 30. November 2025, der Wahlzeitraum umfasst den 30. November bis 21. Dezember 2025. Die Kirchengemeinden in ländlichen Regionen eines Kirchenkreises im Sprengel Berlin können vom Berliner Wahltermin abkoppeln und einen Wahltermin im Wahlzeitraum festlegen. Diese Flexibilisierung des Wahltermins muss der Kreiskirchenrat

beim Konsistorium beantragen, das über die Genehmigung entscheidet. Ein Antrag ist auch dann erforderlich, wenn die Flexibilisierung bereits für die letzte Ältestenwahl genehmigt worden war.

In den Sprengeln Potsdam und Görlitz bestimmt jeder Gemeindegemeinderat oder Ortskirchenrat innerhalb des Wahlzeitraums einen Termin als Wahltermin und teilt diesen auf dem Erfassungsbogen (Muster 4) dem Kirchlichen Verwaltungsamt mit.

Bei Fragen zum Ausfüllen wenden Sie sich bitte an ihr Kirchliches Verwaltungsamt, Ansprechpartnerinnen und Partner entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Die Wahl findet regelmäßig an einem Tag statt, Ausnahmen sind bei der Wahl in Wahlbezirken aber möglich. Die Bekanntmachung des Wahltags ist in Schritt 6 beschrieben.

2. WAHL- UND STIMMBEZIRKE

In größeren Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden kann der Gemeinde- oder Ortskirchenrat Wahlbezirke oder Stimmbezirke einrichten. Dies muss ebenfalls bis zum 30. Mai 2025 erfolgt sein und dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt mitgeteilt werden.

Stimmbezirke sind Gemeindebereiche, für die jeweils ein eigenes Wahlberechtigtenverzeichnis geführt und ein eigener Wahlvorstand gebildet wird. Abgestimmt wird über einen einheitlichen Wahlvorschlag. Sinnvoll ist dies in Kirchengemeinden mit mehreren Gottesdienststätten; Gemeindeglieder können dann ortsnah in „ihrer“ Kirche abstimmen.

Wahlbezirke sind Gemeindebereiche, für die jeweils ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt, für jeden Wahlbezirk ein eigener Gesamtwahlvorschlag aufgestellt und ein Wahlvorstand gebildet wird. Sinnvoll kann dies bei Kirchengemeinden sein, die aus der Vereinigung mehrerer

Kirchengemeinden entstanden sind oder aus mehreren Ortsteilen bestehen, denn hier kann gewährleistet werden, dass Älteste aus den Gebieten der ehemaligen Kirchengemeinden oder Ortsteilen im Gemeinde- oder Ortskirchenrat vertreten sind.

Bestanden Wahl- oder Stimmbezirke bereits bei der vorangegangenen Wahl und sind sie nicht aufgehoben worden, müssen sie nicht wieder neu beschlossen werden; sie sind jedoch dem Kirchlichen Verwaltungsamt mitzuteilen.

3. GEMEINSAMER GEMEINDEKIRCHENRAT

Möchte die Kirchengemeinde gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat zur Wahl bilden und Älteste in dieses gemeinsame Gremium wählen, ist auch darüber bis 30. Mai 2025 zu entscheiden. Hinweise zum Verfahren und zu den erforderlichen Beschlüssen finden Sie unter **GKR@EKBO – Gemeindegemeinderat in der EKBO – Informationen und Materialien** oder Sie wenden sich an die vorne benannten Ansprechpersonen im Konsistorium.

4. ZENTRALES WAHLVERFAHREN

Die Wahl 2025 wird wieder im Zentralen Wahlverfahren durchgeführt, d. h. die Landeskirche lässt für die Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden zentral die Wahlberechtigtenverzeichnisse sowie die Wahlbenachrichtigungen drucken. Um von den Kirchengemeinden die erforderlichen Angaben zu erhalten, werden über die Kirchlichen Verwaltungsämter Erfassungsbögen (siehe Muster 4 in der Anlage) versandt. Gemeinde- und Ortskirchenräte teilen auf dem Erfassungsbogen Wahlzeit und -ort mit. Auf Grundlage dieser Bögen werden dann die Wahlbenachrichtigungen mit den Daten der Kirchengemeinden oder Ortskirchen gefüllt.

Die Wahlberechtigtenverzeichnisse und die Wahlbenachrichtigungen werden für alle Kirchengemeinden oder Ortskirchen berechnet auf den Wahltermin 30. November 2025 erstellt und zentral versandt.

In Kirchengemeinden in den Sprengeln Potsdam und Görlitz, die ihren Wahltermin im Wahlzeitraum nach dem o.g. Wahltermin festlegen, werden die Wahlbenachrichtigungen daher eher frühzeitig vor dem Wahltermin eintreffen.

Es ist im Zentralen Verfahren nicht möglich, die Wahlbenachrichtigung durch Ehrenamtlich selbst austragen zu lassen.

Auf der Wahlbenachrichtigung wird umseitig wieder der Brief des Bischofs abgedruckt. Ein Muster des Briefes werden wir ab Sommer 2025 auf der Seite [GKR@EKBO – Gemeindegemeinderat in der EKBO – Informationen und Materialien](#) zur Ansicht verfügbar haben. Den Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden entstehen nur die Kosten für das Porto der Wahlbenachrichtigungen.

Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden haben wieder die Möglichkeit, der Wahlbenachrichtigung Informationen über die Kirchengemeinde oder die Ortskirche, z. B. die Kandidatenliste oder auch eine Gemeindeinformation, beizufügen, im Umfang von bis zu zwei DIN-A4-Seiten vor und rückseitig bedruckt. Näheres dazu finden Sie unter Schritt 12.

Um eine breite Beteiligung der Gemeindeglieder an der Ältestenwahl zu erreichen, ist es wichtig, dass tatsächlich auch alle Gemeindeglieder eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Die Landeskirche kann nur den Versand überwachen; ob die Benachrichtigungen auch eintreffen und alle Gemeindeglieder erreicht wurden, können nur die Gemeinden vor Ort feststellen. Wir empfehlen, in den Gottesdiensten, Gemeindebriefen und Schaukästen auf die Wahlbenachrichtigung hinzuweisen und um Mitteilung zu bitten, sollten die Gemeindeglieder keine erhalten. Sollten Wahlbenachrichtigungen nicht ankommen, melden Sie sich bitte bei den vorne genannten Ansprechpartnern im Konsistorium, ggf. kann über die Meldewesensachbearbeiterinnen und -bearbeiter in den Kirchlichen Verwaltungsämtern ein Nachdruck erfolgen.

Beim Zentralen Verfahren werden die Wahlbenachrichtigungen aus demselben Datenbestand wie auch das Wahlberechtigtenverzeichnis erstellt. Dies bedeutet, dass Korrekturen nach Erstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses keine Auswirkungen auf den Versand der Wahlbenachrichtigungen haben. Daher ist es sinnvoll, wenn die Kirchengemeinde oder die Gesamtkirchengemeinde ihren Datenbestand kontrolliert (entweder direkt in KIRA oder über Listen, die das Kirchliche Verwaltungsamt erstellt) und die erforderlichen Änderungen (Austritte, Zuzüge, Todesfälle etc.) dem Kirchlichen Verwaltungsamt mitteilt, bis Mitte August 2025, bevor die genannten Unterlagen erstellt werden.

5. ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ANZAHL DER ZU WÄHLENDEN ÄLTESTEN

Für alle Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden bis zum 30. Mai 2025

Bis zum 30. Mai 2025 entscheidet der Gemeindegemeinderat über die Anzahl der zu wählenden Ältesten. Führt diese Entscheidung zu einer Veränderung der Zahl der Ältesten, ist das dem Kreisrat anzuzeigen.

1. ZAHL DER ÄLTESTEN UND DER ERSATZÄLTESTEN

Die Anzahl der Ältesten, die bei der Ältestenwahl gewählt werden sollen, legt nach § 3 Absatz 1 Satz 1 ÄWG der Gemeindegemeinderat fest. Das gilt auch für Gesamtkirchengemeinden, in § 6 Absatz 1 Kirchengemeindestrukturgesetz ist geregelt, dass der Gemeindegemeinderat auf Vorschlag der Ortskirchenräte die Zahl der zu wählenden Ältesten in den Ortskirchen festlegt.

Diese festgelegte Zahl bleibt bis zur nächsten Ältestenwahl gleich, d. h. scheidet eine gewählte Älteste oder ein gewählter Ältester aus dem Gemeindegemeinderat oder Ortskirchenrat aus und sind keine Ersatzältesten vorhanden, die nachrücken, bleibt dieser Platz vakant. Das bedeutet, dass er bei der Berechnung von Beschlussfähigkeit oder Mehrheiten im Gemeindegemeinderat oder Ortskirchenrat mitzählt.

Beispiel: Der Gemeindegemeinderat besteht aus fünf gewählten Ältesten plus Pfarrerin, also sechs Mitgliedern. Eine Älteste scheidet aus, Ersatzälteste sind nicht vorhanden. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder; bei sechs Mitgliedern sind das vier. Das bleibt gleich, auch wenn tatsächlich nur noch fünf Mitglieder vorhanden sind.

Der vakante Platz kann auch nicht durch Berufungen aufgefüllt werden, da die berufenen Ältesten immer zur festgelegten Anzahl der gewählten Ältesten dazu kommen. Berufene Älteste können nicht auf den Platz von gewählten Ältesten rücken.

Beispiel: Würde im o. g. Fall der Gemeindegemeinderat nach dem Ausscheiden der gewählten Ältesten zwei Älteste berufen, betrüge die Mitgliederzahl im Gemeindegemeinderat acht (fünf Gewählte, eine Pfarrerin, zwei Berufene). Der Gemeindegemeinderat bräuchte dann fünf Mitglieder, um beschlussfähig zu sein.

Beschließt der Gemeindegemeinderat die Veränderung der Anzahl der zu wählenden Ältesten, bedarf es einer Anzeige an den Kreisrat. Dem Gemeindegemeinderat dürfen unmittelbar nach der Wahl nicht weniger als vier und nicht mehr als 15 gewählte Älteste angehören. Bei der Festsetzung der Zahl der zu wählenden Ältesten sind die Zahl der Gemeindeglieder, die jeweiligen Aufgaben sowie die Zahl der zur Verfügung stehenden Kandidatinnen und Kandidaten mitentscheidend. Wir geben folgende (nicht verbindliche) Empfehlungen für die Zahl der Ältesten:

- bis 600 Gemeindeglieder: vier gewählte Älteste,
- von 601 bis 1000 Gemeindeglieder: fünf bis sechs gewählte Älteste,
- von 1001 bis 2500 Gemeindeglieder: sechs bis zehn gewählte Älteste,
- über 2500 Gemeindeglieder: zehn bis 15 gewählte Älteste.

Es sollte eine angemessene Zahl von Ersatzältesten bestimmt werden, die nachrücken, wenn gewählte Älteste ihr Amt niederlegen oder aus anderen Gründen aus dem Gemeindegliederkirchenrat ausscheiden. Die Zahl der Ersatzältesten soll mindestens ein Viertel der Zahl aller gewählten Ältesten betragen, sie soll deren Zahl aber nicht übersteigen. Im Hinblick auf den nun geltenden sechsjährigen Wahlturnus, sollte die Zahl der Ersatzältesten möglichst hoch angesetzt werden, um während der sechsjährigen Amtszeit die Beschlussfähigkeit des Gemeinde- oder Ortskirchenrats zu erhalten.

Besteht ein Gemeinde- oder Ortskirchenrat zum Beispiel aus acht gewählten Ältesten, sollten mindestens zwei Ersatzälteste gewählt werden, jedoch nicht mehr als acht. Unter den Kandidatinnen und Kandidaten soll eine möglichst große Zahl von nicht bei der Kirche beruflich Beschäftigten sein. Dies ist sinnvoll, damit genügend Nachrücker vorhanden sind, wenn nicht bei der Kirche beruflich Beschäftigte aus dem Gemeinde- oder Ortskirchenrat ausscheiden.

6. BEKANNTMACHUNG WAHLTERMIN, WAHLZEIT UND ORT IN DER KIRCHENGEMEINDE ODER DER ORTSKIRCHE; ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE EINSETZUNG EINER WAHLKOMMISSION

Ab 30. Mai 2025 bis spätestens 1. September 2025

Ab Januar 2025 bis spätestens 23. September 2025

1. Die Gemeindeglieder werden nach Festsetzung des Wahltags, jedoch spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag, durch Bekanntmachung unterrichtet über den Wahltermin, die Wahlzeit und den Wahlort.

Auf die Möglichkeit der Briefwahl ist hinzuweisen; falls der Gemeinde- oder Ortskirchenrat die Verteilung der Briefwahlunterlagen an alle Gemeindeglieder beschlossen hat (allgemeine Briefwahl), ist auch das bekannt zu machen.

2. WAHLBEZIRKE UND ZAHL DER ÄLTESTEN

Werden mehrere Wahlbezirke eingerichtet, entscheidet der Gemeindegliederkirchenrat, wie viele Älteste und Ersatzälteste für jeden Wahlbezirk zu wählen sind. Es bleibt aber auch bei der Aufteilung in Wahlbezirke dabei, dass der Gemeinde- oder Ortskirchenrat nicht weniger als vier und nicht mehr als 15 gewählte Älteste haben darf.

3. HINWEIS FÜR KIRCHENGEMEINDEN, DIE AN DER ERPROBUNG DER ONLINE-WAHLMÖGLICHKEIT TEILNEHMEN

Alle Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden, die an der Erprobung der Online-Wahlmöglichkeit teilnehmen, melden bitte die voraussichtliche Zahl der Kandidierenden an ihr Kirchliches Verwaltungsamt. Diese Meldung dient der Anlage der digitalen Stimmzettel für die Online-Wahlmöglichkeit.

2. Die Bekanntmachung nach dem Ältestenwahlgesetz erfolgt insbesondere durch die Abkündigung im Gottesdienst, Aushang und Einstellung in die Website der Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde oder des Kirchenkreises. Weitere Möglichkeiten der Bekanntmachung sind zum Beispiel:

- Verteilung von Handzetteln,
- Veröffentlichungen im Gemeindeblatt oder
- Veröffentlichungen in örtlichen Tageszeitungen.

3. Der Gemeinde- oder Ortskirchenrat hat in Vorbereitung der Wahl viele Entscheidungen zu treffen. Er kann sich entlasten, wenn er aus mindestens drei seiner Mitglieder, bevorzugt solchen, die nicht zur Wahl stehen, eine Wahlkommission bildet und deren Vorsitz regelt. Die Wahlkommission kann die Prüfung der Wahlvorschläge, die Aufforderung an die Vorgeschlagenen, sich über eine Kandidatur zu erklären und die Überwachung der Rückläufe übernehmen. Ebenso die Mitteilung an Vorgeschlagene, die nicht wählbar sind, sowie die Durchsicht und stichprobenartige Prüfung von Gemeindegliederverzeichnis und später Wahlberechtigtenverzeichnis. Der Beschluss über die Einsetzung einer Wahlkommission kann zu Beginn des Wahljahrs getroffen werden, muss jedoch bis spätestens 23. September 2025 erfolgt sein.

Diejenigen Entscheidungen, welche die Wahlkommission nicht treffen darf, sind in § 9 Absatz 2 ÄWG abschließend aufgeführt:

- Zahl der Ältesten und Ersatzältesten,
- Wählbarkeit,
- Wahlort und zeit,
- Wahl- und Stimmbezirke sowie
- Aufstellung des Gesamtwahlvorschlages.

Hingegen kann die Wahlkommission folgende Entscheidungen selbständig treffen:

- Prüfung des Wahlberechtigtenverzeichnisses,
- Prüfung der Wahlvorschläge,
- Entscheidung über die Zurückweisung von Wahlvorschlägen.

7. AUFFORDERUNG AN DIE WAHLBERECHTIGTEN GEMEINDEGLIEDER, WAHLVORSCHLÄGE EINZUREICHEN

Für alle Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden bis spätestens 1. September 2025

Die Aufforderung an die wahlberechtigten Gemeindeglieder, Wahlvorschläge einzureichen, erfolgt ebenfalls bis 1. September 2025 und ebenso durch Bekanntmachung (s. Schritt 6).

Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass ein Wahlvorschlag mehrere Namensvorschläge enthalten kann. Die Vorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnstraße und die Postleitzahl der oder des Vorgeschlagenen enthalten, damit der Gemeinde- oder Ortskirchenrat an Hand des Gemeindegliederverzeichnisses die Wählbarkeit der oder des Vorgeschlagenen prüfen kann.

Wählbar sind alle Gemeindeglieder ab 16 Jahren, wobei die Zahl der 16 oder 17 Jährigen im Gemein-

de- oder Ortskirchenrat begrenzt ist, abhängig von der Zahl der Mitglieder im Gemeinde- oder Ortskirchenrat. Näheres zur Wählbarkeit finden Sie unter Schritt 9.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die bis zum Wahltermin ihren 14. Geburtstag gefeiert haben. Eine Konfirmation ist nicht mehr Voraussetzung für die Wahlberechtigung.

In der Bekanntmachung und den Mitteilungen der Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde ist den Gemeindegliedern klar zu vermitteln: Es gibt eine Frist, bis zu der die Vorschläge beim Gemeinde- oder Ortskirchenrat einzureichen sind. Alles was nach Ablauf der Frist, also nach dem 15. September 2025 eingeht, ist zu spät!

8. AUSLESEN DER DATEN FÜR DIE WAHLBERCHTIGTEN- VERZEICHNISSE UND BEGINN DER PRODUKTIOEN DER WAHLBENACHRICHTIGUNGEN UND DER WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNISSE

Für alle Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden
ab 1. September 2025

1. Bis spätestens zum 90. Tag vor dem Wahltermin prüft der Gemeinde- oder Ortskirchenrat stichprobenartig das Gemeindegliederverzeichnis auf seine Richtigkeit (insbesondere Aufnahmen, Umgemeindungen, Wegzüge). Festgestellte Unrichtigkeiten können im Meldedatenbestand noch bis Mitte August beseitigt werden.

2. Ab dem 1. September 2025 wird die sog. Referenzdatei für die zentrale Erstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses und der Wahlbenachrichtigungen ausgelesen, so dass mitgliedschaftsrechtlich relevante Daten bis zu diesem Zeitpunkt in KIRA gelistet sein müssen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die ausgelesenen Daten zutreffend sind. Aus der Referenzdatei wird dann das Wahlberechtigtenverzeichnis erstellt und werden die Daten für die Wahlbenachrichtigungen gewonnen.

3. Die Wahlberechtigtenverzeichnisse werden wieder in gedruckter Form pro Wahlbezirk oder Stimmbezirk erstellt und über die Kirchlichen Ver-

waltungsämter oder die Superintendenturen an die Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden verteilt.

Alle Personen, die nach dem 1. September 2025 in die Kirchengemeinde eintreten, zuziehen oder aufgenommen werden, erhalten keine Wahlbenachrichtigung über den Zentralen Versand, sondern erhalten nach Absprachen mit dem Kirchlichen Verwaltungsamt von dort oder von der Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde selbst eine Wahlbenachrichtigung.

Bei Austritten nach dem 1. September 2025 erhalten die Betroffenen eine Wahlbenachrichtigung, dürfen aber nicht mehr wählen, sind also aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis zu streichen.

Bei Todesfällen nach dem 1. September 2025 können die An- und Zugehörigen darauf hingewiesen werden, dass auch die verstorbene Person noch eine Wahlbenachrichtigung erhalten wird, da die Daten vom 1. September 2025 verwendet werden und die Produktion automatisiert erfolgt.

9. EINGANG DER WAHLVORSCHLÄGE UND PRÜFUNG DER WÄHLBARKEIT DER VORGESCHLAGENEN UND AUFFORDERUNG AN DIE VORGESCHLAGENEN, IHRE BEREITSCHAFT ZUR KANDIDATUR ZU ERKLÄREN GGF. NACHFRAGEN

Für alle Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden bis spätestens 15. September 2025

Erklärung der Vorgeschlagenen für alle Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden 15. – 18. September 2025

Bis zum 15. September 2025 müssen die Wahlvorschläge beim Gemeinde- oder Ortskirchenrat eingegangen sein.

Der Gemeinde- oder Ortskirchenrat oder die Wahlkommission sind nicht berechtigt, die genannte Frist zu verkürzen oder zu verlängern; alle Vorschläge, die bis zum 76. Tag vor der Wahl eingehen, müssen berücksichtigt werden. Die nach Ablauf der Frist eingehenden Wahlvorschläge sind zurückzuweisen. Ausnahmen, z. B. bei Vorliegen besonderer Umstände – etwa bei einem ungewöhnlich langen Postlauf, ohne dass den Absender hieran ein Verschulden trafe – sind nicht vorgesehen. Das heißt, alles was nach dem 15. September 2025 eingeht, ist zu spät!

1. PRÜFUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

Der Gemeinde- oder Ortskirchenrat oder die Wahlkommission hat spätestens am dritten Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zu prüfen:

- ob der Wahlvorschlag von einer wahlberechtigten Person eingereicht wurde (zur Wahlberechtigung siehe Schritt 7) und
- ob die vorgeschlagenen Personen wählbar im Sinne des Ältestenwahlgesetzes sind (zur Wählbarkeit siehe Schritt 9.2)

2. WÄHLBARKEIT

Für die Wahl zum Ältestenamte kann jedes Gemeindeglied vorgeschlagen werden, das nach den Regelungen in der Grundordnung und im Ältestenwahlgesetz wählbar ist:

Älteste können nur Gemeindeglieder sein, die sich zu Wort und Sakrament halten und ihr Leben am Evangelium Jesu Christi ausrichten; damit nicht vereinbar ist die Mitgliedschaft in oder die tätige Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen. Weiterhin müssen sie bereit sein, am Leben der Kirchengemeinde teilzunehmen und über die innere und äußere Lage der Kirchengemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen.

2.1 Wählbarkeit von Jugendlichen

Auch Jugendliche können in den Gemeindekirchenrat gewählt werden. Der Pool der möglichen Kandidierenden vergrößert sich. Alle Gemeindeglieder ab 16 Jahren sind wählbar, wenn sie konfirmiert oder in anderer Weise mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens vertraut gemacht sind.

Finden sich in einer Kirchengemeinde Jugendliche, die bereit sind zu kandidieren, so gilt es zunächst, das Gespräch mit den Sorgeberechtigten, in der

Regel den Eltern, zu führen. Muster für das Gespräch und die erforderlichen Einwilligungserklärungen der Sorgeberechtigten finden Sie in der Handreichung zur Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat, die online auf der Seite [GKR@EKBO – Gemeindekirchenrat in der EKBO – Informationen und Materialien](#) bereit steht oder bei uns (Adressen s. o.) angefordert werden kann.

Sind die Sorgeberechtigten mit der Kandidatur einverstanden und haben sie entsprechende Erklärungen schriftlich abgegeben, kann der Wahlvorschlag mit den Jugendlichen aufgestellt werden.

Der Gemeinde- oder Ortskirchenrat sollte vorab prüfen, wie viele Jugendliche letztlich in das Gremium kommen können. Grundordnung und Ältestenwahlgesetz regeln, dass bei bis zu sechs zu wählenden Ältesten ein Mitglied im Alter von 16 oder 17 Jahren dem Gemeinde- oder Ortskirchenrat angehören kann; sind es mehr als sechs zu wählende Älteste, können bis zu zwei Jugendliche Mitglied im Gemeinde- oder Ortskirchenrat werden.

Der Gemeinde- oder Ortskirchenrat kann also nach der Festlegung der Zahl der zu wählenden Ältesten (s. Schritt 5) feststellen, wie viele Jugendliche dem Gemeindekirchenrat angehören können:

Die Jugendlichen werden Älteste mit allen Rechten und Pflichten, nur den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz können sie nicht übernehmen. Es gibt auch keine »Extraplätze« für Jugendliche. Sie kommen auf die Kandidatenliste und ziehen nur dann in den Gemeinde- oder Ortskirchenrat ein, wenn sie gewählt werden.

Sollten sich in einer Kirchengemeinde oder Ortskirche eine Vielzahl von Jugendlichen bereit finden zu kandidieren, empfiehlt es sich im Vorfeld, um Enttäuschungen zu vermeiden, klar mitzuteilen, wie viele Jugendliche überhaupt Mitglied im Gemeinde- oder Ortskirchenrat werden können (nur ein oder zwei). Den übrigen Jugendlichen, selbst

wenn sie mehr Stimmen erzielen sollten als die anderen Kandidaten, ergeht es wie den beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: Ist die maximal mögliche Zahl der Mitglieder im Gemeinde- oder Ortskirchenrat erreicht, können sie nur Ersatzälteste werden.

Für Fragen zum Thema Jugendliche im Gemeindekirchenrat verweisen wir auf die Handreichung dazu und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

2.2 Keine Wählbarkeit von beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde

Bestimmte Gemeindeglieder sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen:

Gemeindeglieder, die

- in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu derselben Kirchengemeinde stehen oder
- mit einem beruflichen Dienst in derselben Kirchengemeinde beauftragt sind oder
- mit pfarramtlichen Diensten in derselben Kirchengemeinde beauftragt sind oder waren, können nicht in den Gemeindekirchenrat gewählt werden.

2.3 Andere Regelung zu den beruflich Mitarbeitenden in den Ortskirchenräten

Für den Ortskirchenrat gelten diese Regelungen nicht entsprechend. Im Kirchengemeindestrukturgesetz sind nur die Mitarbeitenden, die mit pfarramtlichen Diensten in derselben Kirchengemeinde beauftragt sind oder waren von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Damit können in den Ortskirchenrat auch Gemeindeglieder gewählt werden, die beruflich in der Gesamtkirchengemeinde beschäftigt sind oder mit einem beruflichen Dienst in der Gesamtkirchengemeinde beauftragt sind.

2.4 Wer zählt zu den beruflich Mitarbeitenden in einer Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde?

Von den ersten beiden Fallgruppen sind alle beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfasst, die in einem Arbeitsverhältnis zur Kirchen-

gemeinde oder Gesamtkirchengemeinde stehen oder bei einem anderen kirchlichen Arbeitgeber (z.B. dem Kirchenkreis) angestellt sind und in die Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde zu einem Dienst abgeordnet werden. Hierzu zählen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Sinne des Sozialversicherungsrechts geringfügig beschäftigt sind.

Dagegen fallen alle, die aufgrund eines Werk- oder Honorarvertrages in der Kirchengemeinde tätig sind, nicht in diese Gruppe. Das bedeutet beispielsweise: Der Mitarbeiter des Handwerksbetriebs, der langfristig Bauarbeiten an der Kirche ausführt, oder die Musikerin, die ein Konzert gegen die Zahlung eines Honorars spielt, sind folglich wählbar.

Die Abgrenzung zwischen Dienst- oder Arbeitsverhältnis und Werkvertrag ist mitunter schwierig. In Zweifelsfällen sollte eine Auskunft des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamts eingeholt werden.

Mitarbeitende, die bei einem Dritten angestellt und von dort in eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde abgeordnet sind, können in der Regel nicht in den Gemeindegemeinderat gewählt werden. Wenn der Gemeindegemeinderat weitgehend wie ein Arbeitgeber gegenüber dem Mitarbeitenden handelt, also die typischen Aufsichts- und Weisungsfunktionen wahrnimmt, kann der Mitarbeitende nicht in den Gemeindegemeinderat gewählt werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit sind nicht mehr zur Arbeitsleistung gegenüber dem Arbeitgeber verpflichtet. Sie leisten daher keine berufliche Mitarbeit (mehr) und sind damit wählbar.

Unter »pfarramtlichen Diensten« sind nur solche Tätigkeiten zu verstehen, die im Rahmen einer umfassenden pfarramtlichen Versorgung geleistet werden. Ehrenamtliche Lektoren- und Prädi-

kantendienste oder die Wahrnehmung eines Predigtantrages werden nicht erfasst. Sobald aber aufgrund eines ehrenamtlichen Auftrages Dienste geleistet werden, die nicht nur punktuell der pfarramtlichen Versorgung dienen, nimmt die oder der Betreffende pfarramtliche Dienste wahr. Insofern können auch ehrenamtliche Pfarrerinnen und Pfarrer von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Wählbar sind hingegen die bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen, die nicht bei der Kirchengemeinde tätig sind. Zu den hier genannten kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken zählen solche, die vom Geltungsbereich der Grundordnung erfasst sind. Insbesondere:

- die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirche,
- das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und seine Mitgliedseinrichtungen (mit Ausnahme der freikirchlichen Einrichtungen),
- andere kirchliche Werke, Einrichtungen oder Stiftungen, sofern sie nach dem Zuordnungsgesetz unserer Kirche zugeordnet sind.

2.5 Quotenregelung für beruflich Beschäftigte im Gemeinde- oder Ortskirchenrat

Für die bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen (einschließlich der Pfarrerin oder des Pfarrers) gibt es eine Quote: insgesamt nur weniger als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinde- oder Ortskirchenrats darf diesem Personenkreis angehören. Ist in einer Kirchengemeinde diese Quote bereits ausgeschöpft (z. B. durch die Mitgliedschaft der Pfarrereinnen und Pfarrer im Gemeindegemeinderat) so steht dies einer Kandidatur von weiteren beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht entgegen. Sie können jedoch nicht Älteste, sondern nur Ersatzälteste werden. Allerdings gibt es auch für die Ersatzältesten eine Quote: bei

zwei Ersatzältesten darf eine/einer beruflich tätig sein, bei mehr als zwei Ersatzältesten muss mehr als die Hälfte nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass bei der Kandidatur von beruflich Beschäftigten trotz vieler erzielter Stimmen weder eine Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat, noch als Ersatzälteste oder Ersatzältester erreicht werden kann.

Um Irritationen bei möglichen Kandidatinnen und Kandidaten zu vermeiden, sollten diesen die Zusammenhänge rechtzeitig erläutert werden. Bei Rückfragen dazu beraten die Mitarbeitenden des Konsistoriums (Kontaktdaten s. vorn) gern.

2.6 Angehörige

Einander Angehörige sollen nicht gleichzeitig Mitglieder im Gemeinde- oder Ortskirchenrat sein. Der Begriff der »Angehörigen« wird im Ältestenwahlgesetz definiert. Er umfasst Ehepartner, Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, in gerader Linie Verwandte (Kinder, Enkel) oder in gerader Linie Verschwägerte. In gerader Linie verschwägert ist man mit den Eltern, Großeltern, Kindern, Enkelkindern usw. seines Ehegatten, also beispielsweise den Schwiegereltern, Schwiegertöchtern und Schwiegersöhnen – nicht in gerader Linie verschwägert ist man hingegen mit dem Ehemann seiner Schwester. Entsprechende Wahlvorschläge sind dem Kreiskirchenrat mitzuteilen, der Ausnahmen zulassen kann. Erst mit der erteilten Ausnahme kann die Aufnahme in den Wahlvorschlag erfolgen. Auch hier gilt, dass mögliche Kandidatinnen und Kandidaten frühzeitig über diese Regelung informiert werden sollten.

Für die genannten Personen ist im Ältestenwahlgesetz auch eine Berufung in den Gemeindekirchenrat oder Ortskirchenrat nicht vorgesehen. Der Kreiskirchenrat kann jedoch auch hier Ausnahmen zulassen.

3. FORMVORSCHRIFTEN FÜR DIE WAHLVORSCHLÄGE; UMGANG MIT VERSTÖßE

Neben der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit hat der Gemeinde-, Ortskirchenrat oder die Wahlkommission außerdem zu prüfen, ob die Wahlvorschläge den Vorschriften des Ältestenwahlgesetzes entsprechen.

Wahlvorschläge, die nicht der Vorschrift entsprechen, also Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen, die nicht wählbar sind, sind zurückzuweisen.

Bei Namensvorschlägen, die nicht den vollständigen Namen oder die Wohnstraße und das Geburtsjahr der oder des Kandidierenden enthalten, bemüht sich der Gemeinde- oder Ortskirchenrat um Klärung. Gelingt dies, so wird die oder der Vorgeschlagene in den Wahlvorschlag aufgenommen, scheitert eine Klärung, wird der Name gestrichen.

Der Gemeinde- oder Ortskirchenrat hat die Betroffenen und die Person, die den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, unter Angabe des Grundes und der Nennung des Rechtsbehelfs, von der Zurückweisung und der Streichung zu benachrichtigen. Gegen die Entscheidung können die Benachrichtigten schriftlich Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen.

4. AUFFORDERUNG

Nach Prüfung der Wahlvorschläge fordert der Gemeindekirchenrat alle zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder – deren Wählbarkeit festgestellt ist – auf, innerhalb von fünf Werktagen zu erklären, ob sie bereit sind, sich zur Wahl aufstellen zu lassen und nach ihrer Wahl das Ältestenversprechen abzulegen. Die Aufforderung hat unter Mitteilung des Wortlauts des Ältestenversprechens zu erfolgen ([siehe Anhang](#)).

10. PRÜFUNG DER RÜCKLÄUFE DER VORGESCHLAGENEN, GGF. NACHFRAGEN

Für alle Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden bis spätestens 26. September 2025

Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollten binnen fünf Werktagen erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind. Verstreicht diese Frist ohne Erklärung, so sollte der Gemeindekirchenrat/Ortskirchenrat/die Wahlkommission nachfragen. Letzter Termin für den Eingang der Erklärung ist der 26. September 2025. Wer sich bis dahin nicht geäußert hat, kann nicht in den Gesamtwahlvorschlag aufgenommen werden.

Für den Fall einer Wahl in Wahlbezirken ist zu beachten, dass Gemeindeglieder grundsätzlich in

dem Wahlbezirk wählbar sind, in dem sie wohnen. Der Gemeindekirchenrat kann allerdings Ausnahmen zulassen.

Jetzt wird sich abzeichnen, ob der Kirchengemeinde/Ortskirche genügend Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen. Sollte sich abzeichnen, dass das nicht der Fall ist, hat der Gemeinde- oder Ortskirchenrat noch wenige Tage Zeit, Gemeindeglieder für eine Kandidatur zu gewinnen.

11. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES GESAMTWAHLVORSCHLAGS UND BEKANNTMACHUNG IN DER KIRCHENGEMEINDE UND GESAMTKIRCHENGEMEINDE

Für alle Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden bis spätestens 6. Oktober 2025

1. AUFSTELLUNG DES GESAMTWAHLVORSCHLAGS

Nach Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge bereitet der Gemeinde- oder Ortskirchenrat den Gesamtwahlvorschlag vor.

Bei der Aufstellung des Gesamtwahlvorschlags muss die im Ältestenwahlgesetz vorgeschriebene Mindestzahl beachtet werden:

Der Gesamtwahlvorschlag muss mindestens ein- einhalbmal so viele Namen enthalten, wie Älteste zu wählen sind.

Sind in einer Kirchengemeinde oder einer Ortskirche oder in einem Wahlbezirk (wenn die Kirchengemeinde oder Ortskirche in Wahlbezirke eingeteilt ist) nicht mehr als zwei Älteste zu wählen, muss der Gesamtwahlvorschlag bei einer oder einem Ältesten mindestens zwei und bei zwei Ältesten mindestens vier Namen enthalten.

Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht die erforderliche Zahl von Namen, hat der Gemeinde- oder Ortskirchenrat sie auf diese Zahl zu ergänzen. Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, stellt der Gemeinde- oder Ortskirchenrat einen eigenen Wahlvorschlag auf.

Ist es trotz nachweisbarer Bemühungen nicht gelungen, die notwendige Zahl von Namen zu erhalten, kann von den vorgegebenen Zahlen abgewichen werden.

Der Gesamtwahlvorschlag muss jedoch mindestens einen Namen mehr enthalten als Älteste zu wählen sind.

Tut sich jetzt eine Lücke auf zwischen der im Mai festgelegten Zahl der zu wählenden Ältesten und der Zahl der Kandidierenden, so kann der Gemeinde- oder Ortskirchenrat die Zahl der zu wählenden Ältesten nach unten korrigieren, sofern das möglich ist.

Beispiel: Hat der Gemeinde- oder Ortskirchenrat im Mai die Zahl der zu wählenden Ältesten auf acht festgelegt und stellt im September fest, dass es nur acht Kandidierende gibt, so kann beschlossen werden, die Zahl der zu wählenden Ältesten auf sechs herunterzusetzen und mit acht Kandidierenden einen Wahlvorschlag aufzustellen. Eine Anzeige an den Kreiskirchenrat ist erforderlich und die Kirchengemeinde oder Ortskirche muss durch Bekanntmachung über die Veränderung der Zahl der zu wählenden Ältesten unterrichtet werden.

Hat der Gemeinde- oder Ortskirchenrat die Wahl von vier Ältesten beschlossen und findet nicht genügend Kandidierende, so ist eine Herabsetzung der Zahl nicht möglich, da dem Gemeinde- oder Ortskirchenrat immer mindestens vier gewählte Älteste angehören müssen.

Gelingt es dem Gemeinde- oder Ortskirchenrat nicht, einen Wahlvorschlag aufzustellen, so enden die Ämter aller Ältesten mit dem Ende des festgelegten Wahlzeitraums.

In diesem Fall findet Artikel 26 Absatz 3 der Grundordnung Anwendung: der Kreiskirchenrat entscheidet, ob er die Leitung der Kirchengemeinde selbst übernimmt, sie einem anderen Gemeindekirchenrat überträgt oder einen Bevollmächtigtenausschuss für die Kirchengemeinde einsetzt.

Für Ortskirchen trifft der Gemeindekirchenrat eine Regelung über die Vertretung der Ortskirche und beschließt ggf. eine Satzungsänderung, die zu einer Zusammenführung der Ortskirche mit einer benachbarten Ortskirche führt.

Stellt sich jetzt heraus, dass eine Wahl nicht stattfinden kann, sind der Kreiskirchenrat und das Kirchliche Verwaltungsamt zu informieren. Das Kirchliche Verwaltungsamt prüft, ob eine Versendung der Wahlbenachrichtigungen noch gestoppt werden kann.

2. BEKANNMACHUNG DES GESAMTWAHLVORSCHLAGS

Unmittelbar nach der Aufstellung des Gesamtwahlvorschlags ist dieser in der Kirchengemeinde oder Ortskirche bekannt zu machen. Dies geschieht wie in Schritt 6 beschrieben. Die Bekanntmachung kann nicht durch das Hochladen und Versenden der Kandidatenliste über den Zentralen Versand ersetzt werden, da die Wahlbenachrichtigungen die Gemeindeglieder erst ab Anfang November erreichen. Diese Möglichkeit kann genutzt werden, daneben ist aber bis 6. Oktober 2025 durch Aushang, Abkündigung, Veröffentlichung die Bekanntmachung vorzunehmen.

3. VORBEREITUNGEN ZUR BRIEFWAHL

Bei der Bekanntmachung des Gesamtwahlvorschlags sollen die Gemeindeglieder auch darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit der Briefwahl besteht. Erfahrungsgemäß kann der Hinweis auf die Möglichkeit zur Briefwahl zu einer Erhöhung der Wahlbeteiligung beitragen – ein Ziel, das für jede Wahl wünschenswert ist. Die Briefwahlumschläge für die Briefwahlunterlagen können über die Kirchlichen Verwaltungsämter beim Konsistorium angefordert werden.

Ab jetzt können die Stimmzettel gedruckt und die Vorbereitungen für die Briefwahl in Angriff genommen werden. Sollte die Kirchengemeinde

oder die Ortskirche die Verteilung der Briefwahlunterlagen für alle Wahlberechtigten beschlossen haben, kommt die Vorbereitung der Verteilung/Versendung nun die die heiße Phase. Da die zentral verschickten Wahlbenachrichtigungen erst ab

Anfang November eintreffen, wird empfohlen, auch die Briefwahlunterlagen in diesem Zeitraum zu verteilen. Weiteres zum Verfahren unter [GKR@EKBO – Gemeindegemeinderat in der EKBO – Informationen und Materialien](#).

11a. ÜBERMITTLUNG DER NAMEN DER KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN AN DAS KIRCHLICHE VERWALTUNGSAMT DURCH DIE KIRCHENGEMEINDEN UND GESAMTKIRCHENGEMEINDEN, DIE AN DER ERPROBUNG DER ONLINEWAHLMÖGLICHKEIT TEILNEHMEN

Über die Kirchlichen Verwaltungsämter erfolgt die Erfassung der Namen der Kandidierenden für die Kirchengemeinden und Ortskirchen, die an der Erprobung der Online-Wahlmöglichkeit teilnehmen. Mit diesen Angaben wird der Stimmzettel für die digitale Wahlurne generiert. Die rechtzeitige und

vollständige Übermittlung an das Kirchliche Verwaltungsamt ist daher wichtig für diese Kirchengemeinden und Ortskirchen. Ein Erfassungsbogen für diese Angaben wird zeitnah unter [GKR@EKBO – Gemeindegemeinderat in der EKBO – Informationen und Materialien](#) bereitgestellt.

12. HOCHLADEN ZUSÄTZLICHER INFORMATIONEN FÜR DIE GEMEINDEGLIEDER

Für alle Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden bis spätestens Montag, 6. Oktober 2025

Den Kirchengemeinden und Ortskirchen bietet sich im Rahmen des Zentralen Wahlverfahrens die Möglichkeit, die Wahlbenachrichtigungen kostenfrei um weitere Informationen (Anschreiben zur Wahl; Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten oder weitere Informationen für die Gemeindeglieder) im Umfang von bis zu zwei Blättern (DIN A4), jeweils Vor- und Rückseite, zu ergänzen. Die Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden haben die der Wahlbenachrichtigung beizufügenden Informationen in einem festge-

legten Dateiformat den Kirchlichen Verwaltungsämtern spätestens bis zum 55. Tag vor dem Wahltermin zur Verfügung zu stellen. Nähere Informationen zum Format dieser Beilage zur Wahlbenachrichtigung erhalten Sie zu gegebener Zeit per Rundschreiben oder unter [GKR@EKBO – Gemeindegemeinderat in der EKBO – Informationen und Materialien](#).

Achtung: Dateien, die nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

13. PRÜFUNG DES WAHLBERECHTIGTEN- VERZEICHNISSES AUF SEINE RICHTIGKEIT

Für alle Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden ab Oktober 2025

Ab Oktober 2025 werden die gedruckten Wahlberechtigtenverzeichnisse in den Kirchengemeinden oder Ortskirchen eintreffen. Die Wahlberechtigtenverzeichnisse werden zentral gedruckt und über die Superintendenturen oder die Kirchlichen Verwaltungsämter verteilt. Der Gemeindegliederkirchenrat, der Ortskirchenrat, die Wahlkommission oder Beauftragte prüfen stichprobenartig das Wahlberechtigtenverzeichnis auf Fehler.

Auf Grundlage dieser Daten werden die Wahlbenachrichtigungen verschickt, sollten sich Fehler auftun, bitte umgehend das Kirchliche Verwaltungsamt (Kontaktdaten siehe Anlage) kontaktieren. Fehlende Wahlbenachrichtigungen können dann ggf. nachgedruckt werden.

Wenn sich bei der Prüfung Abweichungen zwischen dem Wahlberechtigtenverzeichnis und dem tatsächlichen Gemeindegliederbestand (Gemeindegliederverzeichnis) ergeben, ist wie folgt vorzugehen:

- Wer eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, muss gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein

beauftragtes Mitglied des Gemeinde- oder Ortskirchenrats. Auch eine Wahlkommission kann diese Entscheidung treffen.

- Werden nach Erstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses Veränderungen bekannt (zum Beispiel Zuzug, Tod, Eintritt, Wiedereintritt, Umgemeindung), müssen diese, wo sie bekannt werden, per Hand nachgetragen werden. Notfalls müssen Korrekturen bis zum Wahltag vorgenommen werden.

Achtung: Bei Kirchengemeinden oder Ortskirchen, die einen Wahltermin nach dem 30. November 2025 beschlossen haben, ist zu prüfen, ob Gemeindeglieder zwischen dem 30. November 2025 und dem Wahltermin ihren 14. Geburtstag feiern. Diese Gemeindeglieder bekommen keine Wahlbenachrichtigung über den Zentralen Versand und stehen auch nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis, da der Stichtag für diese Dokumente der 30. November 2025 ist. Die Kirchengemeinden oder Ortskirchen tragen dann diese Wahlberechtigten nach und senden ihnen in Absprache mit ihrem Kirchlichen Verwaltungsamt eine Wahlbenachrichtigung.

13a. BEGINN DER ONLINE-WAHLMÖGLICHKEIT FÜR ALLE GEMEINDEGLIEDER, DEREN KIRCHENGEMEINDEN ODER GESAMTKIRCHENGEMEINDEN AN DER ERPROBUNG DER ONLINE-WAHLMÖGLICHKEIT TEILNEHMEN

Ab Anfang November 2025

Die Möglichkeit, ihre Stimme online abzugeben, haben alle Gemeindeglieder, deren Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden an der Erprobung der Online-Wahlmöglichkeit teilnehmen. Sobald die Wahlbenachrichtigungen eingetroffen sind, können diese Gemeindeglieder mit ihrem Zugangscodes auf den digitalen Stimmzettel ihrer Kirchengemeinde, ihres Wahlbezirks oder ihrer Ortskirche zugreifen und abstimmen.

Die Möglichkeit der Abstimmung endet dann am 23. November 2025, 24 Uhr. Ab dem 24. November 2025 werden dann die Wahlergebnisse der Online-Wahl ausgewertet und die Kirchengemeinden oder Ortskirchen erhalten im verschlossenen Umschlag die Ergebnisse. Ebenfalls ab dem 24. November 2025 werden die Listen der Online-Wählerinnen und Wähler an die Kirchengemeinden und Ortskirchen gehen, damit sichergestellt werden kann,

dass an der Urnenwahl nur Wahlberechtigte teilnehmen, die nicht schon online ihre Stimme abgegeben haben.

Die Ergebnisse der Online-Wahl werden erst am Wahltag geöffnet und bei der Auszählung der Stimmen der Urnen- und Briefwahl dazu gezählt. Bei einer Wahl in Wahlbezirken stellt der Gemeinde- oder Ortskirchenrat dann das Wahlergebnis fest.

Achtung: Es empfiehlt sich, die Wahlberechtigten auf das vorgezogene Ende der Online-Wahlmöglichkeit hinzuweisen. Das wird zwar auch auf der Wahlbenachrichtigung stehen, kann aber zu Enttäuschung führen, wenn Wahlberechtigte die Frist verpassen und am Wahltag feststellen, dass sie sich zur Urnenwahl begeben müssen, wenn sie ihre Stimme abgeben wollen und das nicht vom heimischen Sofa erledigen können.

14. AUSKUNFTSERTEILUNG AUS DEM WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNIS

Für alle Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden vom 3. bis 17. November 2025

1. AUSLEGUNG DES WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNISSES ZUR EINSICHTNAHME DURCH DIE GEMEINDEGLIEDER

Spätestens am sechsten Sonntag vor dem Wahltermin (19. Oktober 2025) sind Ort und Zeit der Auskunftserteilung aus dem Wahlberechtigten-

verzeichnis mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit von Wahlberechtigten, die nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Abkündigung oder Aushang oder über die Website der Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde, vgl. Schritt 6.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss für die Dauer von zehn Tagen in den Kirchengemeinden oder Ortskirchen bereitliegen, damit hieraus Auskünfte erteilt werden können.

- Bei der Auskunftserteilung sind die Belange des Datenschutzes zu beachten.
- Es ist darauf zu achten, dass die Daten nicht öffentlich ausliegen, sondern ausschließlich den Auskunftgebenden, also dem Gemeindebüro oder einer vom Gemeinde- oder Ortskirchenrat beauftragten Person und während der Wahlhandlung ausschließlich dem Wahlvorstand zur Verfügung stehen und von diesem eingesehen werden können.
- Die mit dem Umgang von Daten betrauten Personen sind gemäß § 6 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit sie nicht bereits zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Zu den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen gehört auch der Wahlvorstand. Ein Muster für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis finden Sie im Anhang.
- Wenn das Büro der Kirchengemeinde oder Ortskirche nicht regelmäßig besetzt ist, so muss für die Gemeindeglieder deutlich sein, wie ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden kann. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist wichtig, damit sich Gemeindeglieder vergewissern können, ob sie wahlberechtigt sind oder nicht und welche Angaben über sie in das Verzeichnis eingetragen wurden. Dies bietet die Möglichkeit, Korrekturen bei Anschrift oder Namen durchzuführen, die beispielsweise durch zwischenzeitlich erfolgten Zuzug, Umzug oder eine Heirat eingetreten sein können.
- Wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt ist, muss gestrichen werden. Wer wahlberechtigt, aber nicht eingetragen ist, ist nachzutragen. Das können z.B. Gemeindeglieder sein, die zwischen dem Wahltermin 30. November 2025 und dem vom Gemeinde- oder Ortskirchenrat nach Schritt 4.1 festgesetzten Wahltermin, ihren 14. Geburtstag feiern.

2. BESCHWERDE GEGEN DIE STREICHUNG AUS DEM ODER DIE NICHEINTRAGUNG IN DAS WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNIS

- Gegen die Streichung aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis ist bis zum Ablauf des 13. Tages vor dem Wahltag (d. h. bis zum 17. November 2025) eine Beschwerde an den Gemeinde- oder Ortskirchenrat zulässig. Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag (d. h. bis zum 28. November 2025) der oder dem Beschwerdeführenden zugehen. Die Beschwerdeentscheidung sowie Streichungen nach dem Ablauf der Beschwerdefrist sind nur im Wahlanfechtungsverfahren nachprüfbar.

Das dürfte jedoch ein eher theoretischer Fall sein: wer aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis gestrichen wird, weil er oder sie aus der Kirche ausgetreten ist, wird sich nicht über eine Streichung aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis beschweren, ebenso jemand der umgezogen ist.

Wer wahlberechtigt, jedoch nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, hat das Recht, bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Wahltermin schriftlich Beschwerde beim Gemeinde- oder Ortskirchenrat einzulegen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kreiskirchenrat. Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltermin (d. h. bis zum 28. November 2025) der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeinde- oder Ortskirchenrat zugehen. Die Entscheidung des Kreiskirchenrats ist nur im Wahlanfechtungsverfahren nachprüfbar.

Auch das ist in der Praxis eher kein Problem: Wer sich als zugezogenes evangelisches Gemeindeglied meldet und an der Wahl teilnehmen möchte, wird von der Kirchengemeinde oder Ortskirche nachgetragen werden. In Zweifelsfällen helfen die Meldewesensachbearbeitenden in den Kirchlichen Verwaltungsämtern oder im Konsistorium.

15. FÜRBITTE FÜR DIE WAHL

Für den Wahltermin am 30. November 2025 am 23. und 30. November 2025

Am letzten Sonntag vor dem Wahltermin und am Wahltermin selbst wird in den Gottesdiensten der Wahl fürbittend gedacht. Die Kirchengemeinden

oder Ortskirchen erbitten Gottes Segen und Unterstützung für die Wahlentscheidung, für die zu Wählenden und die Wählerinnen und Wähler.

16. EINGEHEN UND BEARBEITEN DER BRIEFWAHLANTRÄGE

Für den Wahltermin am 30. November 2025: bis zum 26. November 2025

Für Kirchengemeinden oder Ortskirchen mit anderem Wahltermin bis 4 Tage vor dem Wahltermin

Im Rahmen der Ältestenwahl besteht auch die Möglichkeit der Briefwahl. Diese Möglichkeit ist insbesondere für die wahlberechtigten Gemeindeglieder eine große Hilfe, die am Wahltag verhindert sind oder aus sonstigen Gründen nicht zur Wahl erscheinen können.

Der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl ist im Gemeindebrief, im Schaukasten oder bei Abkündigungen aufzunehmen.

1. ANTRAGSTELLERINNEN UND ANTRAGSTELLER

Der Antrag kann persönlich oder durch Bevollmächtigte mündlich oder schriftlich gestellt werden. Als schriftlicher Antrag genügt auch eine Mail, sofern der Absender klar erkennbar ist. Wird für eine andere Person Briefwahl beantragt, braucht es eine schriftliche Vollmacht der beauftragenden Person. In Zweifelsfällen sollte durch Rückfrage bei der oder dem betroffenen Wahlberechtigten geklärt werden, ob eine Vollmacht erteilt wurde.

2. FRIST DER ANTRAGSTELLUNG

Spätestens am vierten Tag vor dem Wahltermin soll der Antrag auf Briefwahl bei der Kirchengemeinde oder Ortskirche eingehen. Die Briefwahlanträge können frühestens nach Eingehen des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei der Kirchengemeinde oder Ortskirche gestellt werden. Auch wer noch keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber den Wahltermin kennt und an diesem verhindert ist, kann ab Oktober einen Briefwahlantrag stellen.

Vier Tage vor der Wahl ist der spätest mögliche Zeitpunkt, um Briefwahlunterlagen mit der Post zu versenden, da die Briefwahlunterlagen zunächst zu der Wählerin oder zu dem Wähler gesandt, und dann von dieser oder diesem auch wieder ausgefüllt zurückgesandt werden müssen. Längere Laufzeiten bei der Post können nicht ausgeschlossen werden. Aber auch bei einer persönlichen Abholung der Unterlagen kann man eine Verzögerung nie ganz ausschließen, und die Gefahr besteht, dass die Briefwahlstimmen nicht gewertet werden können, weil sie zu spät eingehen.

Bei besonderen Umständen (zum Beispiel einer plötzlichen Erkrankung) kann die Wahlkommission (vor dem Wahltermin) oder der Wahlvorstand (am Wahltermin) auch nach Ablauf der Frist Briefwahl zulassen. In diesen Fällen werden die Briefwahlunterlagen persönlich abgeholt oder überbracht und müssen bis zum Ende der Wahlhandlung (Schließung der Urnenwahl) beim Wahlvorstand eingehen.

3. VERMERK IM WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNIS

Die Ausgabe eines Briefwahlscheins ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

4. AUSGABE DER BRIEFWAHL-UNTERLAGEN

Der Briefwahlschein wird zusammen mit einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem Wahlbriefumschlag nach den in der Anlage ersichtlichen, verbindlichen Mustern ausgegeben.

Auf den Wahlbenachrichtigungen ist extra ein Feld vorgesehen, in dem die Kirchengemeinden und Ortskirchen eintragen, wo die Briefwahlunterlagen angefordert werden können. Das kann ein Gemeindebüro sein oder eine beauftragte Person. Diese Angaben werden über den Erfassungsbogen im Frühjahr 2025 erfragt. Bitte nutzen Sie dieses Feld und informieren die Gemeindeglieder, wo sie ihre Briefwahlunterlagen erhalten können.

5. EINGANG DER BRIEFWAHLUNTERLAGEN IN DER KIRCHENGEMEINDE ODER ORTSKIRCHE

Die Briefwählerin oder der Briefwähler muss den Stimmzettel und den Briefwahlschein dem Wahlvorstand bis zum Ende des Termins für die Stimmabgabe zuleiten. Ende des Termins für die Stimmabgabe ist das vom Gemeinde- oder Ortskirchenrat bestimmte Ende der Öffnungszeit des Wahllokals. Alles, was danach eingeht, ist zu spät und darf nicht mehr mitgezählt werden.

17. BESTELLUNG DES WAHLVORSTANDS UND SCHLIEßUNG DES WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNISSES

Für den Wahltermin 30. November 2025: am 29. November 2025

Für Kirchengemeinden oder Ortskirchen mit anderem Wahltermin:

1 Tag vor dem Wahltermin

Spätestens am Tag vor dem Wahltag bestellt der Gemeinde- oder Ortskirchenrat aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern mindestens drei Personen als Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstands sollen nicht selbst zur Wahl stehen.

Mindestens ein Mitglied des Gemeinde- oder Ortskirchenrats soll dem Wahlvorstand angehören. Hat der Gemeinde- oder Ortskirchenrat eine

Wahlkommission gebildet, soll dem Wahlvorstand ein Mitglied der Wahlkommission angehören.

Aufgabe des Wahlvorstands ist die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Die Personen, die den Wahlvorstand bilden und auch sämtliche Personen, die im Rahmen der Ältestenwahl helfen, sind, als mit dem Umgang von Daten betraute Personen, auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Ein Muster einer solchen Verpflichtungserklärung finden Sie im Anhang.

Bei der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein. Es empfiehlt sich, einen ausreichend großen Wahlvorstand sowie genügend Wahlhelfer zu bestellen, damit immer sichergestellt werden kann, dass mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sind und sich die Anwesenden abwechseln können.

Am Tag vor dem Wahltag wird das Wahlberechtigtenverzeichnis geschlossen. Bis zu diesem Tag müssen die Wahlberechtigten der Kirchengemeinde oder Ortskirche in das Verzeichnis eingetragen sein, um ihre Stimme abgeben zu können, denn die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts.

18. AM WAHLTAG: ÜBERGABE DES WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNISSES, AUSZÄHLUNG DER STIMMEN, FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES, ANFERTIGUNG EINER WAHLNIEDERSCHRIFT

Am 30. November 2025 oder am Wahltermin

Am Wahltag hat zu erfolgen:

1. ÜBERGABE DES WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNISSES AN DEN WAHLVORSTAND

Dem Wahlvorstand wird das Wahlberechtigtenverzeichnis übergeben. Auch am Wahltermin muss gewährleistet sein, dass Meldedaten nicht von unberechtigten Personen eingesehen werden können. Dies gilt nicht nur für die Daten der Gemeindeglieder mit Sperrvermerk, sondern für alle Meldedaten. Das Wahlberechtigtenverzeichnis darf daher nur durch die Mitglieder des Wahlvorstands eingesehen werden. Technisch kann dies durch einen Sichtschutz (beispielsweise eine schräg aufgestellte Pappe auf dem Tisch, an dem der Wahlvorstand sitzt und auf dem das Wahlberechtigtenverzeichnis liegt) erreicht werden.

2. AUSGABE DER WAHLUNTERLAGEN

Anhand des Wahlberechtigtenverzeichnisses überprüft der Wahlvorstand, ob eine Berechtigung zur Wahl besteht. Das heißt, dass das Gemeindeglied nur einen Stimmzettel im Wahlraum erhält, wenn der Name im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführt ist. Es ist zu beachten, dass auch am Wahltag noch Eintragungen in das Wahlberechtigtenverzeichnis möglich sind, wenn das Gemeindeglied seine Wahlberechtigung z.B. durch einen aktuellen Steuerbescheid, eine Taufurkunde oder durch sonstige geeignete Unterlagen nachweisen kann. Am 30. November 2025 wird es wieder eine Hotline geben, die bei Fragen helfen kann.

Bei der Ausgabe der Wahlunterlagen ist auch darauf zu achten, dass das Gemeindeglied nicht bereits an der Online-Wahl oder der Briefwahl teilgenommen hat. Ist dies der Fall, dürfen keine Wahlunterlagen ausgegeben werden.

3. STIMMENAUSZÄHLUNG

Unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlung und Abschluss der Vorbereitungshandlungen zählt der Wahlvorstand öffentlich die Stimmen aus

3.1 Öffentlichkeit der Stimmenauszählung

»Öffentlich« bedeutet, dass die Auszählung für alle Gemeindeglieder zugänglich sein muss. Davon zu unterscheiden sind Vorbereitungshandlungen des Auszählens, wie beispielsweise die Entnahme der Stimmzettel aus den Briefwahlumschlägen (dabei der Abgleich mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis) und das Vermischen mit den übrigen Stimmzetteln.

Bei der öffentlichen Auszählung ist darauf zu achten, dass die Namen der Wählenden, egal ob als Brief- oder Urnenwähler, nicht laut genannt werden und nur der Wahlvorstand und die Wahlhelfer, die auf den Datenschutz besonders verpflichtet wurden, mit diesen Daten umgehen.

3.2 Besonderheiten bei der Briefwahl

Der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und der Briefwahlschein müssen im verschlossenen Wahlbriefumschlag dem Wahlvorstand bis zum Ende des Termins für die Stimmabgabe zugeleitet werden, andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig.

Bei der Entnahme der Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen ist zu prüfen, ob der Briefwahlschein den Wortlaut der Versicherung des Gemeindeglieds enthält, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat und ob das Gemeindeglied diese Versicherung datiert und unterschrieben hat. Das Muster dafür befindet sich in der Anlage. Das Gemeindeglied kann sich einer Hilfsperson bedienen; in diesem Fall hat die Hilfsperson zu unterschreiben.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, werden die Stimmzettel den Briefwahlumschlägen entnommen und ungelesen mit den übrigen Stimmzetteln aus der Wahlurne vermischt, jedoch nur, wenn nicht bereits eine erfolgte Stimmabgabe für

das betreffende Gemeindeglied im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt ist. Stellt sich jetzt heraus, dass ein Gemeindeglied an der Wahlurne und per Briefwahl abgestimmt hat, wird der Briefwahlumschlag entfernt und ungelesen vernichtet.

Von diesem Verfahren darf abgewichen werden, wenn mehr als 100 Wahlbriefumschläge in der Kirchengemeinde, Ortkirche, einem Wahl- oder Stimmbezirk eingegangen sind. In diesem Fall ist es zulässig, die Stimmzettelumschläge zu öffnen und getrennt von den Stimmzetteln in der Wahlurne auszuzählen.

3.3 Auszählen der Stimmen

Es werden die Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen werden und die für jede Person abgegebene Stimme notiert werden.

Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Älteste zu wählen sind. Für jedes zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglied darf nur eine Stimme abgegeben werden. Wird ein Name mehrfach angekreuzt, so gilt dies als eine Stimme. Das heißt, dass ein Stimmzettel nicht deswegen ungültig ist, weil ein Name mehrere Kreuze hat. Ein Stimmzettel ist als Muster in der Anlage abgedruckt.

Eine besondere Schwierigkeit bei jeder Wahl sind die ungültigen Stimmen. Sie werden bei der Wahl nicht gewertet. Ungültig sind Stimmzettel, die:

- keine Eintragung enthalten, also leer sind,
- aus deren Inhalt der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht,
- auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste zu wählen waren.

Befinden sich in einem Stimmzettelumschlag der Briefwahl mehrere Stimmzettel, ist die Stimme ungültig, wenn mehr als ein Stimmzettel ausgefüllt ist. Auch »Stimmenthaltungen« sind ungültige Stimmen und zählen daher nicht mit.

In Zweifelsfragen kann auch hier die Hotline helfen!

Als Älteste gewählt sind diejenigen mit dem höchsten und dem jeweils nächstniedrigeren Stimmenanteil bis zur Zahl der zu wählenden Ältesten, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Jugendliche und Ordinierte jedoch nur bis zu den zulässigen Höchstzahlen.

Sind in verschiedenen Wahlbezirken berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt worden und übersteigt die Gesamtzahl dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die nach Artikel 16 Absatz 5 der Grundordnung zulässige Zahl, so entscheidet darüber, wer gewählt ist, die Reihenfolge des prozentualen Stimmenanteils der einzelnen Gewählten in ihren Wahlbezirken.

Sind Personen gewählt, die einander Angehörige sind, ist ein entsprechendes Wahlergebnis dem Kreiskirchenrat mitzuteilen.

Die auf dem Stimmzettel Genannten, die nicht als Älteste gewählt sind, deren Stimmenanteil aber mindestens 5 % der Zahl der bei der Wahl abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt, sind bis zur vom Gemeinde- oder Ortskirchenrat festgelegten Zahl Ersatzälteste in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils. Dies gilt für berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch nur, soweit die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen und

der Ordinierten unter den Ersatzältesten kleiner ist als die Hälfte der festgelegten Zahl der Ersatzältesten. Bei zwei Ersatzältesten ist es zulässig, dass eine oder einer beruflicher Mitarbeiter ist.

4. FESTSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES

Nach der Auszählung der Stimmen stellt der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeinde- oder Ortskirchenrat, das Wahlergebnis fest und gibt es unverzüglich öffentlich bekannt. Bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken kann sich die Bekanntgabe des Wahlergebnisses verzögern, insbesondere wenn an verschiedenen Terminen gewählt wird. Der Gemeinde- oder Ortskirchenrat kann das Wahlergebnis erst feststellen, wenn alle Stimmen aller Wahl- oder Stimmbezirke ausgezählt sind.

5. ANFERTIGUNG DER WAHLNIEDERSCHRIFT

Über die Wahlhandlung, das Ergebnis der Auszählung der Stimmen und das Wahlergebnis ist eine Wahlniederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken ergänzt der Gemeinde- oder Ortskirchenrat die Niederschrift um das festgestellte Wahlergebnis. Die Wahlniederschrift ist als Muster in der Anlage beigefügt. Die Wahlunterlagen müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.

19. BENACHRICHTIGUNG DER GEWÄHLTEN

Für den Wahltermin am 30. November 2025: nach dem 30. November 2025

Für alle anderen Wahltermine: nach dem Wahltag

Nach der Wahl benachrichtigt der Gemeinde- oder Ortskirchenrat die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, innerhalb von einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht.

Wird die Wahl als Älteste oder Ältester nicht angenommen, ist es nicht möglich Ersatzälteste oder

Ersatzältester zu sein, entweder das Amt wird angenommen, so wie es sich aus der Wahl ergibt, oder eben nicht. Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter das Amt nicht an, rückt kraft Gesetzes die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl nach.

20. BEKANNTGABE DER NAMEN DER GEWÄHLTEN IM GOTTESDIENST UNTER MITTEILUNG DER ANFECHTUNGSMÖGLICHKEIT, BEKANNTMACHUNG DURCH ÖFFENTLICHEN AUSHANG, EINFÜHRUNG DER GEWÄHLTEN

Für den Wahltermin am 30. November 2025: ab 1. Dezember 2025,

für alle anderen Wahltermine: nach dem Wahltag

1. Im nächsten Gottesdienst nach dem Wahltag werden die Namen der Gewählten der Kirchengemeinde oder Ortskirche bekannt gegeben. Die Wahl kann angefochten werden. Auf dieses Recht müssen die Gemeindeglieder hingewiesen werden.

Die Bekanntgabe kann in Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden, in denen nicht jeden Sonntag Gottesdienst gefeiert wird, auch durch öffentlichen Aushang und Bekanntgabe entsprechend Schritt 6 erfolgen. Auch in dieser Bekanntgabe ist auf die Anfechtungsfrist hinzuweisen und auch damit wird die Frist für die Wahlanfechtung gestartet.

Die Einführung in den Dienst als Älteste gemäß Artikel 20 der Grundordnung sollte deswegen nach dem Ablauf der Einspruchsfrist (nach einer Woche, nachdem die Namen der Gewählten im Gottesdienst bekannt gegeben sind) geschehen. Kommt es zu einer Wahlanfechtung, muss im Einzelfall entschieden werden, ob der Gemeinde- oder Ortskirchenrat eingeführt wird oder ob die Rechtskraft der Entscheidung über eine Anfechtung abgewartet wird.

2. Gemäß Artikel 20 der Grundordnung werden die Ältesten im Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt. Die oder der Einführende spricht zu ihnen:

»Ihr seid dazu bestellt, Älteste dieser Kirchengemeinde zu sein. Versprecht ihr vor Gott und dieser Gemeinde, den euch übertragenen Dienst in der Bindung an Jesus Christus und in Treue zu Schrift und Bekenntnis wahrzunehmen und den Ordnungen der Kirche gemäß zu erfüllen, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe. « Sie antworten einzeln unter Handschlag: »Ja, mit Gottes Hilfe. «

Erst nach Abgabe dieses Versprechens können sie ihren Dienst ausüben. Erst nach der Einführung enden die Ämter der bisherigen Ältesten.

3. Es besteht gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Grundordnung die Möglichkeit, Ersatzälteste als Stellvertreterinnen und Stellvertreter für Älteste mit Stimmrecht einzusetzen für den Fall, dass Älteste bei Sitzungen fehlen. Die Ersatzältesten müssen in diesem Fall eingeführt werden. Dies kann jedoch erst nach der Einführung der gewählten Ältesten sowie der konstituierenden Sitzung des Gemeinde- oder Ortskirchenrats geschehen.

4. Außerdem besteht gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundordnung die Möglichkeit, dass der Ge-

meinde- oder Ortskirchenrat zusätzlich bis zu zwei Mitglieder der Kirchengemeinde oder Ortskirche als Älteste beruft. Ihre Berufung gilt dann bis zur Einführung der nächsten gewählten Ältesten. Die Berufung bedarf gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Grundordnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Gemeinde- oder Ortskirchenrats. Gibt es einen Gemeindebeirat, ist dieser vorher zu hören. Soll eine Person berufen werden, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirchengemeinde steht, mit einem beruflichen Dienst in der Kirchengemeinde beauftragt ist oder mit pfarramtlichen Diensten in der Kirchengemeinde beauftragt ist oder war, so ist darüber in geheimer Abstimmung zu entscheiden.

Wie bereits erläutert, kann die Berufung erst jeweils nach der Wahl und der Einführung des »neuen« Gemeinde- oder Ortskirchenrats durchgeführt werden. Eine vom »alten« Gemeinde- oder Ortskirchenrat beschlossene Berufung würde mit der Einführung der Neuen bereits ihre Wirkung verlieren. Die Berufenen können damit auch nicht im selben Gottesdienst wie die gewählten Ältesten eingeführt werden.

KIRCHENGESETZ ÜBER DIE WAHL DER ÄLTESTEN

5

KIRCHENGESETZ ÜBER DIE WAHL DER ÄLTESTEN IN DER EVANGELISCHEN KIRCHE BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ (ÄLTESTENWAHLGESETZ – ÄWG)

Vom 13. November 2021 (KABl. Nr. 152 S. 243); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 23. November 2024 (KABl. Nr. 194 S. 368)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Amtsdauer

- (1) In Kirchengemeinden einschließlich Gesamtkirchengemeinden finden alle sechs Jahre Ältestenwahlen statt.
- (2) Die Ältesten im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 Nummer 1 der Grundordnung werden von der Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Älteste können ihren Dienst erst nach Abgabe des Ältestenversprechens ausüben und bleiben im Amt bis zur Einführung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger.
- (3) Die Amtszeit der Ersatzältesten endet, sofern sie nicht als Älteste nachgerückt sind, mit Ablauf des Tages der nächsten Ältestenwahl.

§ 2 Gesamtkirchengemeinden

- (1) In Gesamtkirchengemeinden werden die Beschlüsse zur Vorbereitung der Wahl, die durch den Gemeindegemeinderat zu treffen sind, durch den jeweiligen Ortskirchenrat getroffen, mit Ausnahme der nach § 6 Absatz 1 Kirchengemeindestrukturgesetz erforderlichen Feststellung, die vom Gemeindegemeinderat getroffen wird. Die Zahl der Mitglieder des Gemeindegemeinderats der Gesamtkirchengemeinde und der stellvertretenden Mitglieder wird in der Satzung festgelegt.
- (2) In Gesamtkirchengemeinden bilden in der Regel die Ortskirchen die Wahlbezirke. Durch Beschluss der Ortskirchenräte können die Ortskirchen in Wahlbezirke unterteilt werden.

§ 3 Zahl der Ältesten und Ersatzältesten

- (1) Die Zahl der zu wählenden Ältesten bestimmt der Gemeindegemeinderat spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin. Eine Veränderung ist dem Kreiskirchenrat anzuzeigen. Dem Gemeindegemeinderat oder Ortskirchenrat gehören unmittelbar nach der Einführung nicht weniger als vier und nicht mehr als fünfzehn gewählte Älteste an.

(2) Welche Zahl von Ersatzältesten angemessen ist, bestimmt der Gemeindekirchenrat oder Ortskirchenrat spätestens bis zum 55. Tag vor der Wahl. Die Zahl soll mindestens ein Viertel der Zahl aller Ältesten im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 Nummer 1 der Grundordnung betragen, sie soll deren Zahl aber nicht übersteigen.

§ 4 **Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die mindestens 14 Jahre alt sind.

(2) Die Gemeindeglieder sind in der Kirchengemeinde oder dem Wahlbezirk wahlberechtigt, dem sie angehören. Personen mit Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde sind nicht wahlberechtigt, es sei denn, sie sind gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung in die Kirchengemeinde umgemeindet.

§ 5 **Wählbarkeit**

(1) Älteste können nur Gemeindeglieder sein, die

- 1.** sich zu Wort und Sakrament halten und ihr Leben am Evangelium Jesu Christi ausrichten; damit nicht vereinbar ist die Mitgliedschaft in oder die tätige Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen,
- 2.** am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Kirchengemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen,
- 3.** am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind; abweichend hiervon kann dem Gemeindekirchenrat bei bis zu sechs zu wählenden Ältesten ein Mitglied im Alter von 16 oder 17 Jahren und können dem Gemeindekirchenrat mit mehr als sechs zu wählenden Ältesten bis zu zwei Mitglieder im Alter von 16 oder 17 Jahren angehören; und
- 4.** konfirmiert oder in anderer Weise mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens vertraut gemacht sind.

(2) In den Gemeindekirchenrat kann nicht gewählt werden, wer

- 1.** in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis (unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsumfang) zu derselben Kirchengemeinde steht,
- 2.** mit einem beruflichen Dienst in derselben Kirchengemeinde (unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsumfang) beauftragt ist oder
- 3.** mit pfarramtlichen Diensten in derselben Kirchengemeinde beauftragt ist oder war.

(3) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen und der Ordinierten unter den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats oder des Ortskirchenrats muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl.

(4) Wahlberechtigte, die einander Angehörige sind, sind nur dann wählbar, wenn der Kreiskirchenrat vor der Aufnahme in den Wahlvorschlag eine Ausnahme zulässt. Angehörige im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Ehepartner, Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, in gerader Linie Verwandte oder Verschwägerter. Sind Kandidatinnen und Kandidaten einander Angehörige, sind die Vorschriften des § 13 Absatz 1 Satz 4 zu beachten. Entsteht das Angehörigenverhältnis gemäß Satz 2 während der Amtszeit, entscheidet der Kreiskirchenrat nach Anhörung des Gemeindekirchenrats oder Ortskirchenrats, ob eine und gegebenenfalls wessen Mitgliedschaft endet, sofern die Mitgliedschaft nicht durch Erklärung beendet wird.

§ 6 **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen über die Wahl erfolgen durch Abkündigung in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen sowie durch Aushang, Veröffentlichung auf der Website der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises, soweit nicht dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt. Die Kirchengemeinde ist gehalten, die Bekanntmachung durch alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu betreiben.

§ 7 **Termin und Ort der Wahl, Zentrales Wahlverfahren und Online-Wahlmöglichkeit**

(1) Den Wahltermin und – für die Sprengel Potsdam und Görlitz – einen Wahlzeitraum, bestimmt die Kirchenleitung. Alle Fristen nach diesem Kirchengesetz richten sich nach dem Wahltermin. Das Konsistorium kann auch für Kirchengemeinden im Sprengel Berlin auf Antrag des Kreiskirchenrats zulassen, dass in ländlichen Regionen eines Kirchenkreises im Sprengel Berlin die Wahl im Wahlzeitraum stattfindet. Die Entscheidung der Kirchenleitung wird spätestens zehn Monate vor dem Wahltermin im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Die Wahl findet am Wahltag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Gemeindekirchenrat die Wahlzeit begrenzen. Die Wahlzeit muss

- 1.** in kleinen Kirchengemeinden oder Wahlbezirken mit weniger als 500 Gemeindegliedern zum Stichtag 1. Januar des Wahljahres mindestens zwei Stunden,
- 2.** in anderen Kirchengemeinden oder Wahlbezirken mindestens fünf Stunden betragen, sofern der Gemeindekirchenrat nicht eine allgemeine Briefwahl (§ 18 Absatz 2 a) beschlossen hat oder eine Onlinewahl (§ 7 Absatz 8) stattfindet und er die Wahlzeit entsprechend verkürzt hat. Die Wahlhandlung soll während des Gottesdienstes ruhen. Darauf ist in der Wahlbenachrichtigung hinzuweisen.

(3) Als Wahlort bestimmt der Gemeindekirchenrat einen Raum der Kirchengemeinde. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenrats. Der Wahlort kann im Verlauf des Wahltages gewechselt werden. Dies ist vorher ausdrücklich bekannt zu machen.

(4) In Kirchengemeinden mit mehreren Wahl- oder Stimmbezirken (§ 8) ist für jeden Bezirk ein eigener Wahlort festzulegen.

(5) Wahlorte und Wahltermin mit genauer Angabe der Zeiten, in denen die Stimmabgabe erfolgen kann, sind spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen. Dabei ist auch auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen.

(6) Die Entscheidungen über die Wahlzeit, den Wahlort sowie über Wahl- und Stimmbezirke müssen sechs Monate vor dem Wahltag vom Gemeindegemeinderat beschlossen und dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt mitgeteilt werden.

(7) Die Kirchenleitung kann innerhalb des dem Wahljahr vorangehenden Jahres bestimmen, dass die Wahlberechtigtenverzeichnisse sowie die Wahlbenachrichtigung durch ein von der Landeskirche zu beauftragendes Rechenzentrum für alle Kirchengemeinden verbindlich zentral erstellt und versandt werden (Zentrales Wahlverfahren). Die Entscheidung für das Zentrale Wahlverfahren kann nur unter der Voraussetzung oder mit dem Vorbehalt getroffen werden,

1. dass die Finanzierung mit Ausnahme der Portokosten, die von den Kirchengemeinden zu tragen sind, im landeskirchlichen Haushalt im Wege des Vorwegabzugs gesichert ist,

2. dass die Kirchengemeinden, in Gesamtkirchengemeinden die Ortskirchenräte, die Möglichkeit haben, die Wahlbenachrichtigungen kostenfrei um weitere Informationen (Anschreiben zur Wahl oder Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten) im Umfang von bis zu zwei Blättern (DIN A 4), jeweils Vor- und Rückseite, zu ergänzen. Die Kirchengemeinden stellen die Informationen in einem vom Konsistorium festzulegenden elektronischen Dateiformat den Kirchlichen Verwaltungsämtern bis zum 55. Tag vor der Wahl zur Verfügung.

(8) Die Kirchenleitung kann für den Bereich der Landeskirche, die Kirchenkreise können je für ihren Bereich innerhalb des dem Wahljahr vorangehenden Jahres beschließen, zusätzlich zur Urnen- und Briefwahl eine Online-Wahlmöglichkeit zur Abgabe der Stimme einzurichten. Abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 kann die Wahlzeit jedoch auf eine Stunde, im Fall der Nummer 2 auf zwei Stunden verkürzt werden. Das Nähere zur Ausgestaltung des Wahlverfahrens und zu den Kosten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Durch Rechtsverordnung kann auch ein verbindliches Datenverarbeitungssystem vorgegeben werden.

§ 8

Wahl- und Stimmbezirke

(1) In Kirchengemeinden, in denen Gemeindeteile mit eigenen Gottesdienststätten bestehen, oder in Kirchengemeinden, die aus der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden entstanden sind, kann der Gemeindegemeinderat die Gemeindeteile als Wahlbezirke einrichten. Ist für mehrere Kirchengemeinden ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat gebildet (Artikel 32 Absatz 4 der Grundordnung), gelten die Kirchengemeinden als Wahlbezirke. Der Gemeindegemeinderat entscheidet für jeden Wahlbezirk, wie viele Älteste zu wählen sind (§ 3 Absatz 1) und welche Zahl von Ersatzältesten angemessen ist (§ 3 Absatz 2).

(2) Die Gemeindeglieder sind in dem Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar, in dem sie wohnen; der Gemeindegliederkirchenrat kann zulassen, dass sie in einem anderen Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar sind. Bei Gemeindegliedern, deren Gemeindegliederzugehörigkeit auf einer Umgemeindung beruht, entscheidet der Gemeindegliederkirchenrat, in welchem Wahlbezirk sie wahlberechtigt und wählbar sind. Sind auf Grund der Stimmenanteile in den einzelnen Wahlbezirken insgesamt mehr berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gewählt, als nach § 5 Absatz 4 Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrats werden dürfen, so entscheidet darüber, wer gewählt ist, die Reihenfolge des prozentualen Stimmenanteils der einzelnen Gewählten in ihren Wahlbezirken.

(3) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt, ein Gesamtwahlvorschlag aufgestellt und ein Wahlvorstand gebildet.

(4) In großen Kirchengemeinden mit mehreren Gottesdienststätten kann der Gemeindegliederkirchenrat die Kirchengemeinde in mehrere Stimmbezirke einteilen. Für jeden Stimmbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt und ein Wahlvorstand gebildet.

§ 9

Wahlvorbereitung, Wahlkommission

(1) Der Gemeindegliederkirchenrat ist für die Vorbereitung der Wahl verantwortlich. Spätestens zu Beginn des Wahljahres bestimmt er eine oder einen Wahlverantwortlichen, die oder der für den Gemeindegliederkirchenrat die Gemeindegliederkirchenratswahl koordiniert, und teilt deren oder dessen Kontaktdaten dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt mit. Der Gemeindegliederkirchenrat kann aus seinen Mitgliedern eine Wahlkommission bilden, die zwischen den Sitzungen des Gemeindegliederkirchenrats an seiner Stelle die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen Entscheidungen trifft. Der Wahlkommission müssen mindestens drei Mitglieder angehören, und zwar vorzugsweise solche, die nicht zur Wahl stehen. In Gesamtkirchengemeinden können Ortskirchenräte gemeinsam mit dem Gemeindegliederkirchenrat eine oder einen Wahlverantwortlichen beauftragen und eine Gesamtwahlkommission einrichten. Der Gemeindegliederkirchenrat bestimmt, wer den Vorsitz in der Wahlkommission führt. Die Entscheidung über die Bildung einer Wahlkommission muss spätestens am 63. Tag vor dem Beginn des nach § 7 Absatz 1 Satz 2 bestimmten Zeitraums erfolgen.

(2) Die Entscheidungen nach § 2, § 3, § 5, § 7 Absatz 2 bis 5, § 8 und § 13 dürfen nicht von der Wahlkommission getroffen werden.

§ 10

Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindegliederkirchenrat, der Ortskirchenrat und der Gemeindebeirat oder die Gemeindegliedersynode, sofern gebildet, bemühen sich spätestens von Beginn des Wahljahres an um Gemeindeglieder, die geeignet und bereit sind, Älteste zu werden. Für das Ältestenamtsamt kann jedes Gemeindeglied vorgeschlagen werden, das die Voraussetzungen des § 5 erfüllt.

(2) Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 4) können Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag kann mehrere Namen enthalten.

(3) Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsjahr, die Wohnstraße und die Postleitzahl des Wohnorts jedes vorgeschlagenen Gemeindeglieds enthalten.

(4) Nach Festsetzung des Wahltags, jedoch spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag, werden die Gemeindeglieder durch Bekanntmachung (§ 6) aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 76. Tag vor dem Wahltag beim Gemeindegliederkirchenrat eingehen.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindegliederkirchenrat prüft die eingereichten Wahlvorschläge spätestens am dritten Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist auf die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen und fordert unmittelbar darauf alle zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder unter Mitteilung des Wortlauts des Ältestenversprechens auf, innerhalb von fünf Werktagen zu erklären, ob sie bereit sind, sich zur Wahl aufstellen zu lassen und nach ihrer Wahl das Ältestenversprechen abzulegen.

(2) Wahlvorschläge, die nicht der Vorschrift des § 5 entsprechen, werden zurückgewiesen und die Vorgeschlagenen werden nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen. Bei Namensvorschlägen, die der Vorschrift des § 10 Absatz 3 nicht entsprechen, bemüht sich der Gemeindegliederkirchenrat um Klärung und nimmt die Vorgeschlagenen entweder in den Wahlvorschlag auf oder weist den Wahlvorschlag zurück und benachrichtigt die oder den Betroffenen unter Angabe des Grundes von der Zurückweisung und nennt den Rechtsbehelf.

§ 11 a

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeindegliederkirchenrates

(1) Gegen Entscheidungen des Gemeindegliederkirchenrates in Wahlangelegenheiten steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Kreiskirchenrat zu. Dessen Entscheidung ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) endgültig.

(2) Die Beschwerde nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Vorbereitung des Gesamtwahlvorschlags

(1) Nach Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge bereitet der Gemeindegliederkirchenrat den Gesamtwahlvorschlag vor. Wer seine Bereitschaft, sich zur Wahl aufstellen zu lassen, nicht spätestens am 65. Tag vor dem Wahltag erklärt hat, wird nicht in den Gesamtwahlvorschlag aufgenommen.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag muss mindestens eineinhalbmal so viele Namen enthalten, wie Älteste zu wählen sind. Sind in einer Kirchengemeinde oder, wenn die Kirchengemeinde gemäß § 8 in Wahlbezirke eingeteilt ist, in einem Wahlbezirk nicht mehr als zwei Älteste zu wählen, muss der Gesamtwahlvorschlag bei einer oder einem Ältesten mindestens zwei und bei zwei Ältesten mindestens vier Namen enthalten.

(3) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht die nach Absatz 2 erforderliche Zahl von Namen, so prüft der Gemeindegemeinderat eine Herabsetzung der Zahl der zu wählenden Ältesten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2. Eine Veränderung der Zahl der zu wählenden Ältesten ist der Kirchengemeinde bekannt zu machen und dem Kreiskirchenrat anzuzeigen. In Gesamtkirchengemeinden tritt der Gemeindegemeinderat an die Stelle des Kreiskirchenrats.

(4) Ist es dem Gemeindegemeinderat trotz nachweisbarer Bemühungen nicht gelungen, die nach Absatz 2 notwendige Zahl von Namen zu erhalten, kann von den vorgegebenen Zahlen abgewichen werden. Der Gesamtwahlvorschlag muss jedoch mindestens einen Namen mehr enthalten, als Älteste zu wählen sind. Gelingt dies dem Gemeindegemeinderat nicht, so enden die Ämter aller Ältesten mit dem Ende des in § 7 Absatz 1 festgelegten Wahlzeitraums. In diesem Fall findet Artikel 26 Absatz 3 der Grundordnung Anwendung.

(5) In Gesamtkirchengemeinden, in denen es einer Ortskirche nicht gelingt, eine Ältestenwahl durchzuführen, trifft der Gemeindegemeinderat eine Entscheidung über die Vertretung der Ortskirche im Gemeindegemeinderat. Gelingt es mehr als einer Ortskirche nicht, einen Gesamtwahlvorschlag aufzustellen, bleibt es bei den Regelungen des Absatzes 4.

§ 13

Aufstellung und Bekanntmachung des Gesamtwahlvorschlags und Vorstellung der zur Wahl Stehenden

(1) Der Gemeindegemeinderat überträgt die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder, die die Erklärung nach § 11 Absatz 1 abgegeben haben, in alphabetischer Reihenfolge auf den Gesamtwahlvorschlag. Außer Vor- und Zunamen werden das Geburtsjahr sowie die Wohnstraße und die Postleitzahl des Wohnorts angegeben. Bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätige sowie Ordinierte und Jugendliche müssen als solche gekennzeichnet sein. Gleiches gilt für Personen, die miteinander in einer der in § 5 Absatz 4 Satz 2 genannten Beziehungen stehen.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag ist spätestens 55 Tage vor dem Wahltag bekannt zu machen (§ 6). Auf die Möglichkeit der Briefwahl ist hinzuweisen.

(3) Die zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen sich der Gemeinde vorstellen. Der Gemeindegemeinderat beschließt, in welcher Weise die Vorstellung geschieht. Am Wahltag darf keine Vorstellung stattfinden.

§ 14

Stimmzettel

Die Stimmzettel sind nach dem diesem Kirchengesetz beigefügten Muster (Anlage 1) zu fertigen.

§ 15

Wahlberechtigtenverzeichnis

- (1)** Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis voraus.
- (2)** In Vorbereitung der Erstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses prüft der Gemeindegliederkirchenrat das Gemeindegliederverzeichnis vor dem 90. Tag vor der Wahl stichprobenartig auf seine Richtigkeit (insbesondere Umgemeindungen, Zuzüge, Todesfälle) und sorgt zusammen mit dem Kirchlichen Verwaltungsamt erforderlichenfalls für eine Korrektur des Gemeindegliederverzeichnisses.
- (3)** In das Wahlberechtigtenverzeichnis werden alle wahlberechtigten Gemeindeglieder mit Familiennamen, Vornamen, Adresse und Geburtstag eingetragen. Je eine Spalte für Vermerke über die Ausgabe von Briefwahlscheinen, über die Stimmabgabe sowie eine Spalte für Bemerkungen, ist vorzusehen.
- (4)** Wird die Wahl im Zentralen Wahlverfahren (§ 7 Absatz 7) durchgeführt, werden die Wahlberechtigtenverzeichnisse zentral erstellt und der Gemeindegliederkirchenrat oder von ihm Beauftragte prüfen stichprobenartig auf Fehler und korrigieren diese durch Streichung oder Ergänzung von Personen.
- (5)** Findet die Wahl nicht im Zentralen Wahlverfahren statt, entscheidet der Gemeindegliederkirchenrat, ob das Wahlberechtigtenverzeichnis als Liste digital oder in Papier geführt wird und kooperiert mit dem Kirchlichen Verwaltungsamt bei der Erstellung. Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist spätestens bis zum 29. Tag vor der Wahl zu erstellen.
- (6)** Vorbehaltlich der Regelung in § 7 Absatz 7, benachrichtigt die Kirchengemeinde die eingetragenen wahlberechtigten Gemeindeglieder schriftlich über ihre Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis und lädt sie zur Wahl ein. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
1. Familiennamen, Vornamen und Wohnung der oder des Wahlberechtigten,
 2. den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlort,
 3. die Nummer der Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis,
 4. die Bitte, die Benachrichtigungskarte und den Personalausweis oder ein anderes zur Identifikation geeignetes Ausweispapier zur Wahl mitzubringen,
 5. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.
- (7)** In der Zeit vom 28. bis zum 15. Tag vor dem Wahltag liegt das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Dauer von zehn Tagen in der Gemeinde zur Auskunftserteilung bereit. Die Auskunft wird von einer oder einem Beauftragten des Gemeindegliederkirchenrats erteilt. Es wird Auskunft darüber gegeben, ob und mit welchen Angaben die oder der Auskunftsuchende im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. Ort und Zeit der Auskunftserteilung mit Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 8 sind spätestens am sechsten Sonntag vor dem Wahltag bekannt zu machen.

(8) Wer wahlberechtigt, jedoch in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht eingetragen ist, hat das Recht, bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Wahltag schriftlich Beschwerde beim Gemeindegemeinderat einzulegen. Hilft der Gemeindegemeinderat der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Kreisgemeinderat. Dessen Entscheidung muss spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag der oder dem Beschwerdeführenden und dem Gemeindegemeinderat zugehen. Sie ist nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar.

(9) Wird nach dem Ablauf der in Absatz 8 geregelten Beschwerdefrist bekannt, dass ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, ordnet bis zum Tage vor der Wahl die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Gemeindegemeinderats, am Wahltag der Wahlvorstand die Eintragung an. Das Gemeindeglied hat seine Wahlberechtigung durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel Personalausweis, Konfirmationsurkunde, letzter Kirchensteuerbescheid) nachzuweisen. Die Ablehnung der Eintragung ist nur im Wahlanfechtungsverfahren (§§ 24 und 25) nachprüfbar. Das Gemeindeglied erhält unverzüglich die Wahlbenachrichtigung (Absatz 6).

(10) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird am Tag vor dem Wahltag geschlossen und am Wahltag dem Wahlvorstand übergeben. Nach der Schließung des Wahlberechtigtenverzeichnisses sind nur noch Eintragungen nach Absatz 9 zulässig.

§ 16

Wahlvorstand

(1) Vor der Wahl bestellt der Gemeindegemeinderat aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern, deren Namen nicht auf dem Gesamtwahlvorschlag stehen sollen, mindestens drei Personen als Wahlvorstand. Für jeden Wahlbezirk ist ein eigener Wahlvorstand zu bestellen. Ist für mehrere Kirchengemeinden gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Grundordnung ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat gebildet worden, können Gemeindeglieder aller beteiligten Kirchengemeinden zu Mitgliedern der Wahlvorstände dieser Kirchengemeinden bestellt werden. Dem Wahlvorstand soll mindestens ein Mitglied des Gemeindegemeinderats, im Fall des § 9 ein Mitglied der Wahlkommission, angehören. Der Wahlvorstand kann Wahlhelfer zur Unterstützung hinzuziehen.

(2) Der Wahlvorstand ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird.

(3) Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

(4) Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen, die die Wahl stören, aus dem Wahlraum zu weisen.

(5) In Kirchengemeinden, in denen nach Wahl- oder Stimmbezirken (§ 8) getrennt gewählt wird, ist für jeden Wahlort ein Wahlvorstand zu bilden.

§ 17

Wahlhandlung

(1) Am letzten Sonntag vor dem Wahltag und am Wahltag wird in den Gottesdiensten der Wahl fürbittend gedacht.

(2) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(3) Vor dem Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand sich davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Sie wird verschlossen und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist die Wahlurne zu versiegeln.

(4) Das wahlberechtigte Gemeindeglied, dessen Name im Wahlberechtigtenverzeichnis festgestellt ist, erhält im Wahlraum einen Stimmzettel. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich. Das Gemeindeglied kann sich jedoch einer Hilfsperson bedienen, wenn es den Stimmzettel allein nicht auszufüllen vermag.

(5) Die Stimmabgabe ist geheim. Das Gemeindeglied legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Seine Stimmabgabe wird vermerkt.

(6) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Älteste zu wählen sind. Für jedes zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglied darf nur eine Stimme abgegeben werden. Wird ein Name mehrfach angekreuzt, gilt dies als eine Stimme.

(7) Nach dem Ablauf der Wahlzeit wird die Wahlhandlung geschlossen.

§ 18

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Für die Briefwahl ist ein Briefwahlschein erforderlich. Der Briefwahlschein muss eine andere Farbe haben als der Stimmzettel.

(2) Der Briefwahlschein wird auf Antrag zusammen mit einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem Wahlbriefumschlag nach den diesem Kirchengesetz beigefügten Mustern (Anlagen 2 bis 3) ausgegeben. Der Antrag kann persönlich oder durch Bevollmächtigte mündlich oder schriftlich gestellt werden. Er soll spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag bei der Kirchengemeinde eingehen. Die Ausgabe eines Briefwahlscheins ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

(2a) Der Gemeindegliederkirchenrat kann beschließen, dass allen wahlberechtigten Gemeindegliedern die Briefwahlunterlagen übermittelt werden. Dieser Beschluss ersetzt das Antragserfordernis nach Absatz 2. Über diesen Beschluss sind die Gemeindeglieder in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Briefwahlunterlagen werden in Verantwortung des Gemeindegliederkirchenrats entweder per Post oder per Verteilung allen Wahlberechtigten übermittelt. Der Gemeindegliederkirchenrat kann besondere Briefwahlkästen aufstellen und regelt deren Betreuung und Leerung. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe gemäß § 17 bleibt unberührt. Abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 kann die Wahlzeit jedoch auf eine Stunde, bei Nr. 2 auf zwei Stunden verkürzt werden.

(3) Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung über die Eintragung des Gemeindeglieds in das Wahlberechtigtenverzeichnis und muss von einer oder einem Beauftragten des Gemeindegliederkirchenrats unterschrieben oder elektronisch gezeichnet sein. Der Briefwahlschein enthält ferner den Wortlaut der Versicherung des Gemeindeglieds, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Das Gemeindeglied muss diese Versicherung datieren und unterschreiben. § 17 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend; in diesem Fall hat die Hilfsperson zu unterschreiben.

(4) Der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und der Briefwahlschein müssen im verschlossenen Wahlbriefumschlag dem Wahlvorstand bis zum Ende des Termins für die Stimmabgabe (§ 7 Absatz 2) zugeleitet werden, andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig.

§ 19

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach dem Schluss der Wahlhandlung beginnt der Wahlvorstand mit den in Absatz 2 beschriebenen Vorbereitungshandlungen zur Auszählung, die nicht öffentlich sind. Die Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand erfolgt öffentlich.

(2) Vor dem Öffnen der Wahlurne öffnet der Wahlvorstand die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den Stimmzettelumschlag. Findet die Wahl gemäß § 8 in Wahl- oder Stimmbezirken statt, entscheidet der Wahlvorstand zuvor, in welchem Wahl- oder Stimmbezirk oder in welchen Wahl- oder Stimmbezirken die Wahlbriefe gezählt werden. Der Wahlvorstand prüft, ob die Ausgabe des Briefwahlscheins im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt ist und ob das Gemeindeglied die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hat. Ein Wahlbrief, den der Wahlvorstand wegen Fehlens der Voraussetzungen nach Satz 2 beanstandet, wird zurückgewiesen und ausgesondert. Die Gemeindeglieder, deren Wahlbriefe zurückgewiesen wurden oder verspätet eingegangen sind, werden nicht als Wählende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Ist der Wahlbrief nicht zu beanstanden, wird die Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Briefwahlscheine werden gesammelt. Von dem in Satz 5 beschriebenen Verfahren darf abgewichen werden, wenn mehr als 100 Wahlbriefumschläge in der Kirchengemeinde, einem Wahl- oder Stimmbezirk eingegangen sind. In diesem Fall ist es zulässig, die Stimmzettelumschläge zu öffnen und unter Beachtung der Regelung in Absatz 1 auszuzählen.

(3) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen und gezählt. Das Ergebnis der Zählung wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(4) Nachdem die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge gezählt sind, werden den Stimmzettelumschlägen die Stimmzettel entnommen. Stimmzettelumschläge mit mehreren ausgefüllten Stimmzetteln werden ausgesondert. Die den Stimmzettelumschlägen entnommenen und nicht ausgesonderten Stimmzettel werden ungelesen mit den übrigen Stimmzetteln vermischt und mit ihnen zusammen gezählt.

(5) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. keine Eintragung enthalten,
2. aus deren Inhalt der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht,
3. auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Älteste zu wählen waren.

Befinden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, ist die Stimme ungültig, wenn mehr als ein Stimmzettel ausgefüllt ist.

(6) Die Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln werden gezählt, indem die angekreuzten Namen vorgelesen und die für jede Person abgegebenen Stimmen einzeln notiert werden.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach der Auszählung der Stimmen stellt der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeindekirchenrat, das Wahlergebnis fest. Bei Bestehen einer Online-Wahlmöglichkeit wird das so ermittelte Wahlergebnis vom Wahlvorstand oder dem Gemeindekirchenrat zu dem ermittelten Wahlergebnis addiert.

(2) Als Älteste gewählt sind diejenigen mit dem höchsten und dem jeweils nächstniedrigeren Stimmenanteil bis zur Zahl der zu wählenden Ältesten, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ordinierte jedoch nur bis zu den in § 5 Absatz 3, Jugendliche nur bis zu den in § 5 Absatz 1 Nummer 3 genannten Höchstzahlen. Sind Personen gewählt, die einander Angehörige sind, ist nur die Person mit der höchsten Stimmenzahl als Älteste oder Ältester gewählt. Der Kreiskirchenrat kann Ausnahmen zulassen; ein entsprechendes Wahlergebnis ist ihm mitzuteilen. Ist durch die Stimmenzahl wegen Stimmgleichheit nicht entschieden, wer gewählt ist, entscheidet das Los.

(3) Die auf dem Stimmzettel Genannten, die nicht als Älteste gewählt sind, deren Stimmenanteil aber mindestens fünf von Hundert der Zahl der bei der Wahl abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt, sind bis zur vom Gemeindekirchenrat festgelegten Zahl Ersatzälteste in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch nur, soweit die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen und der Ordinierten unter den Ersatzältesten kleiner ist als die Hälfte der festgelegten Zahl der Ersatzältesten. Für Ersatzälteste, die einander oder einem gewählten Ältesten Angehörige sind, gilt die Regelung in Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend; beträgt die Zahl der Ersatzältesten zwei, darf eine Ersatzälteste oder ein Ersatzältester berufliche kirchliche Mitarbeiterin oder beruflicher kirchlicher Mitarbeiter sein.

§ 21

Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung, das Ergebnis der Auszählung der Stimmen und das Wahlergebnis ist eine Wahlniederschrift aufzunehmen. Ein Online-Wahlergebnis wird zur Wahlniederschrift dazu genommen. Die Wahlniederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken ergänzt der Gemeindegemeinderat die Niederschrift um das festgestellte Wahlergebnis (§ 20 Absatz 1). Die Wahlniederschrift soll auf einem vom Konsistorium herauszugebenden Vordruck angefertigt werden. Die Wahlunterlagen müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.

§ 22

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeindegemeinderat, gibt das Wahlergebnis nach dessen Feststellung unverzüglich öffentlich bekannt.

(2) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Gottesdienst oder in geeigneter Weise gemäß § 6 durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. Dabei ist auch auf das Recht der Wahlanfechtung nach § 24 hinzuweisen.

§ 23

Benachrichtigung der Gewählten und Einführung

(1) Der Gemeindegemeinderat benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich innerhalb von einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Diejenigen, die die Annahme der Wahl erklärt haben, werden gemäß Artikel 20 der Grundordnung im Gottesdienst in ihren Dienst als Älteste eingeführt. Hat der Gemeindegemeinderat nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung beschlossen, dass bei der Verhinderung von Ältesten die gewählten Ersatzältesten in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder mit Stimmrecht tätig werden, so sind die Ersatzältesten gemäß Artikel 20 der Grundordnung in einem späteren Gottesdienst in den Dienst einzuführen.

§ 23 a

Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindegemeinderat

(1) Die Annahme der Wahl (§ 23 Absatz 1) bedarf bei Jugendlichen zwischen 16 und 17 Jahren der schriftlichen Zustimmung zu allen Arten von Rechtsgeschäften, die mit der Tätigkeit im Gemeindegemeinderat verbunden sind, durch alle Sorgeberechtigten. Über Inhalt, Umfang und rechtliche Folgen der erteilten Zustimmung sind die Sorgeberechtigten zu belehren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Berufungen.

§ 24 **Wahlanfechtung**

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche, nachdem die Namen der Gewählten im Gottesdienst oder in anderer Weise bekannt gegeben sind, gegen die Wahl oder die Gewählten schriftlich Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen. Bei Bekanntmachungen in anderer Weise wird die Frist nur dann in Lauf gesetzt, wenn die Bekanntmachung auch durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht worden ist. Die Beschwerde bedarf der Begründung. Mit ihr kann nur geltend gemacht werden, dass das Wahlverfahren Fehler enthalte oder dass eine Gewählte oder ein Gewählter nicht wählbar sei. In den Fällen des § 11 Absatz 2 und § 15 Absatz 8 können nur Einwendungen erhoben werden, die zuvor mit den dort genannten Rechtsbehelfen geltend gemacht wurden. Fehler bei der Bekanntmachung nach § 6 Satz 2 oder der Wahlbenachrichtigung (§ 15 Absatz 6) können mit der Wahlanfechtung nicht gerügt werden.

(2) Der Kreiskirchenrat entscheidet über die Beschwerde. Ergibt die Nachprüfung der mit der Beschwerde gerügten Rechtsverstöße, dass ein Wahlfehler vorliegt, der geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, bestimmt der Kreiskirchenrat, ob und in welchem Umfang die Wahl zu wiederholen ist, und legt gegebenenfalls zugleich einen neuen Wahltermin fest. Der Kreiskirchenrat teilt seine mit Gründen versehene Entscheidung der oder dem Beschwerdeführenden und den durch die Beschwerdeentscheidung beschwerten Ältesten und Ersatzältesten mit Rechtsmittelbelehrung sowie dem Gemeindegliederkirchenrat mit.

§ 25 **Klage**

(1) Gegen Beschwerdeentscheidungen des Kreiskirchenrats nach § 24 Absatz 2 können die oder der Beschwerdeführende sowie die durch die Beschwerdeentscheidung beschwerten Ältesten und Ersatzältesten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erheben. Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sind nur die im Beschwerdeverfahren gerügten Rechtsverstöße und die Beschwerdeentscheidung des Kreiskirchenrats.

(2) Bei Klagen von Ältesten oder Ersatzältesten, die durch die Beschwerdeentscheidung des Kreiskirchenrats erstmalig beschwert werden, findet ein vorausgehendes Rechtsbehelfsverfahren nach § 22 des Verwaltungsgerichtsgesetzes nicht statt.

(3) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Verwaltungsgericht entscheidet abschließend. Eine Beschwerde oder Revision an den Verwaltungsgerichtshof der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist ausgeschlossen.

§ 26

Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen

(1) Endet die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, in der die Ältesten oder Ersatzältesten gewählt sind, endet ihr Amt kraft Gesetzes. Ebenso endet das Amt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundordnung entfallen.

(2) Erfüllen Älteste oder Ersatzälteste die Voraussetzungen nach Artikel 19 Absatz 1 der Grundordnung nicht mehr, endet ihr Amt. Die Beendigung des Amtes und ihr Zeitpunkt werden vom Konsistorium nach Anhörung der oder des Betroffenen und des Gemeindegemeinderats durch Bescheid festgestellt. Gegen den Bescheid des Konsistoriums kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erheben; § 25 Absatz 3 gilt entsprechend. Ein der Klage vorausgehendes Rechtsbehelfsverfahren findet nicht statt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Mitglieder der Ortskirchenräte entsprechend.

§ 27

Wirksamkeit von Entscheidungen

Die Wirksamkeit von Entscheidungen eines Gemeindegemeinderats, die während eines Verfahrens, das die Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat zum Gegenstand hat (Wahlanfechtungsverfahren, §§ 24, 25; Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft, § 26; Entlassung aus dem Ältestenamte, Artikel 21 der Grundordnung; Auflösung des Gemeindegemeinderats, Artikel 26 Absatz 1 der Grundordnung), getroffen wurden, bleibt vom Ausgang des genannten Verfahrens unberührt.

§ 28

Nachrücken von Ersatzältesten

(1) Tritt eine gewählte Älteste oder ein gewählter Ältester das Amt nicht an oder endet das Amt vor Ablauf der Amtszeit, rückt die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit dieser oder dieses Ältesten in das Ältestenamt nach. Bei einer Wahl in Wahlbezirken rückt abweichend von Satz 1 die oder der Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl aus dem Wahlbezirk der oder des ausgeschiedenen Ältesten nach. Ist im Wahlbezirk eine Ersatzälteste oder ein Ersatzältester nicht mehr vorhanden, gilt Satz 1, unabhängig von der Zugehörigkeit zum Wahlbezirk. Ersatzälteste, die berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 5 Absatz 2 sind, rücken nicht nach, wenn mit ihrem Nachrücken die nach dieser Bestimmung zulässigen Höchstzahlen im Gemeindegemeinderat überschritten würden; stattdessen rückt die oder der nicht zum Kreis der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehörende Ersatzälteste mit der höchsten Stimmenzahl nach. Die Regelung in Satz 4 gilt entsprechend auch für das Nachrücken von Jugendlichen in den Gemeindegemeinderat, wenn damit die in § 5 Absatz 1 Nummer 3 genannte Höchstzahl überschritten wird. Rückt jemand nach, die oder der bereits als berufene Älteste oder berufener Ältester Mitglied des Gemeindegemeinderats ist, erlischt die Berufung mit dem Nachrücken.

(2) Die Ersatzältesten legen bei der Einführung in ihren Dienst als Älteste das Ältestenversprechen ab, soweit sie es nicht bereits nach Artikel 20 der Grundordnung und § 23 dieses Kirchengesetzes abgelegt haben.

§ 29

Fehlende Beschlussfähigkeit und Nachwahl

(1) Ist der Gemeindegliederkirchenrat dauerhaft nicht mehr beschlussfähig, trifft der Kreiskirchenrat eine Entscheidung nach Artikel 26 Absätze 2 und 3 der Grundordnung. Die Ämter der verbleibenden Ältesten enden. Mit der nächsten Gemeindegliederkirchenratswahl wird ein neuer Gemeindegliederkirchenrat gebildet.

(2) Wenn die Zahl der gewählten Ältesten auf weniger als zwei Drittel der vom Gemeindegliederkirchenrat festgesetzten Zahl sinkt, kann der Gemeindegliederkirchenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrats die Durchführung einer Nachwahl beschließen. Stimmt der Kreiskirchenrat nicht zu, prüft er, ob eine Entscheidung nach Artikel 26 Absatz 2 und 3 der Grundordnung zu treffen ist.

(3) Eine Nachwahl von Ältesten findet im schriftlichen Verfahren statt. Dazu setzt der Gemeindegliederkirchenrat einen Sonntag als Beginn der schriftlichen Abstimmung und einen Sonntag als Ende der Abstimmung fest. Zwischen beiden Sonntagen müssen mindestens sieben Tage und dürfen höchstens vier Wochen liegen. Diese Festsetzung wird der Kirchengemeinde spätestens 90 Tage vor Beginn des schriftlichen Verfahrens gemäß § 6 bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird mit der Aufforderung, Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 10 zu machen, und mit der Mitteilung, wieviel Älteste nachgewählt werden, verbunden. Spätestens 30 Tage vor Beginn des schriftlichen Verfahrens macht der Gemeindegliederkirchenrat die Kandidatenliste gemäß § 6 bekannt. Den wahlberechtigten Gemeindegliedern geht eine schriftliche Mitteilung über die Nachwahl möglichst 14 Tage vor Beginn der schriftlichen Abstimmung zu. Der Gemeindegliederkirchenrat entscheidet, ob Briefwahlunterlagen gemäß § 18 an alle Gemeindeglieder verteilt werden oder ob die Gemeindeglieder die Abstimmungsunterlagen in anderer Form erhalten. Das Konsistorium kann Verfahrensvorschriften zur schriftlichen Benachrichtigung und Verteilung der Abstimmungsunterlagen erlassen. Nach dem festgesetzten Ende der schriftlichen Abstimmung, findet eine Auszählung gemäß § 19 statt. Für das weitere Verfahren finden die Regelungen in §§ 20 bis 28 Anwendung.

§ 30

Bestellung von Ältesten bei der Neubildung, Veränderung oder Vereinigung von Kirchengemeinden

(1) Wird eine neue Kirchengemeinde gebildet, findet eine Neuwahl statt, sofern nicht bis zum Beginn des Halbjahrs, in dem nach § 2 Absatz 1 die nächsten Ältestenwahlen stattfinden, weniger als ein- und einhalb Jahre liegen.

Die beteiligten Gemeindekirchenräte können mit Zustimmung des Kreiskirchenrats vor dem Entstehen der neuen Kirchengemeinde beschließen, dass eine Neuwahl nicht stattfindet, auch wenn bis zum Beginn des Halbjahrs, in dem nach § 2 Absatz 1 die nächsten Ältestenwahlen stattfinden, ein- einhalb Jahre oder mehr liegen. Findet bei Neubildung einer Kirchengemeinde gemäß Satz 1 oder 2 keine Neuwahl statt, werden die bisherigen Mitglieder der Leitungsgremien, die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde sind, bis zur nächsten Ältestenwahl gemäß § 2 Absatz 1 Mitglieder des Gemeindekirchenrats ihrer neuen Kirchengemeinde.

(2) Auf die Neuwahl sind die Vorschriften für die ordentliche Wahl entsprechend anzuwenden. Der Kreiskirchenrat bestimmt in Abweichung von § 7 Absatz 1 einen möglichst nahen Wahltermin und entscheidet, ob der Gemeindekirchenrat, die nach Artikel 26 Absatz 2 und 3 der Grundordnung die Aufgaben des Gemeindekirchenrats Wahrnehmenden oder er selbst bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl die dem Gemeindekirchenrat nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Werden die Aufgaben vom Kreiskirchenrat wahrgenommen, tritt im Beschwerdeverfahren das Konsistorium an die Stelle des Kreiskirchenrats. Die Amtszeit der bei einer Neuwahl Gewählten dauert bis zur nächsten Ältestenwahl.

(3) Werden Kirchengemeinden vereinigt und besteht für alle diese Kirchengemeinden gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Grundordnung ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat, bleiben die Ältesten für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder des Gemeindekirchenrats der vereinigten Kirchengemeinde im Amt.

(4) Werden Grenzen von Kirchengemeinden verändert, ohne dass eine neue Kirchengemeinde gebildet wird, scheiden diejenigen Ältesten, deren Gemeindezugehörigkeit sich dadurch ändert, aus dem Gemeindekirchenrat, dem sie bisher angehörten, aus und werden bis zur nächsten Ältestenwahl Mitglied des Gemeindekirchenrats ihrer neuen Kirchengemeinde.

§ 31 **Berufungen**

Mitglieder der Kirchengemeinde, bei denen Angehörige nach § 5 Absatz 5 Mitglieder des Gemeindekirchenrates sind, können nicht in den Gemeindekirchenrat berufen werden. Der Kreiskirchenrat kann Ausnahmen zulassen. § 5 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 32 **Fristen**

Ist nach diesem Kirchengesetz innerhalb einer Frist eine Rechtshandlung vorzunehmen und fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag.

§ 33

Rechtsaufsicht des Konsistoriums

(1) Artikel 92 Absatz 4 der Grundordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Konsistorium die Wahl binnen einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe (§ 22) ganz oder teilweise für ungültig erklären und einen neuen Wahltermin festsetzen kann. Ist eine Gewählte oder ein Gewählter nicht wählbar, ist die Wahl insoweit auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist für ungültig zu erklären. § 27 gilt entsprechend.

(2) Gegen Entscheidungen des Konsistoriums nach Absatz 1 ist der Rechtsweg vor das Kirchliche Verwaltungsgericht eröffnet.

§ 34

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Ältestenwahlgesetz - ÄWG) vom 21. April 2012 (KABl. S. 94), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 97) außer Kraft.

(2) Die Amtszeit der bei der Ältestenwahl 2022 gewählten Ältesten und Ersatzältesten beträgt abweichend von § 1 Absatz 2 drei Jahre und endet mit der Ältestenwahl 2025.

ANLAGE 1 (ZU § 14) MUSTER DES STIMMZETTELS

Evangelische Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde / Ortskirche _____

Stimmzettel

für die Ältestenwahl am _____

Zu wählen sind _____ Älteste. Damit können bis zu _____ Namen angekreuzt werden.

Werden mehr Namen angekreuzt als Älteste zu wählen sind, ist der Stimmzettel ungültig.

Auf dem Stimmzettel sind gekennzeichnet:

- bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Mitarbeitende **(M)**,
- Ordinierten **(O)**,
- Personen, die mit einem Mitglied des Gemeindegemeinderats oder einer oder einem anderen Kandidierenden verheiratet, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend, verschwägert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind **(V)**, oder
- Jugendliche, 16 und 17 Jahre alt **(J)**.

Wahlvorschlag *(in alphabetischer Reihenfolge: Familienname, Vorname*)*

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 4. _____ |
| 2. _____ | 5. _____ |
| 3. _____ | 6. _____ |

Die Zahl der Ersatzältesten wurde auf _____ festgelegt. Ersatzälteste sind die auf dem Stimmzettel Genannten, die nicht als Älteste gewählt wurden, deren Stimmenanteil aber mindestens 5 % der Zahl der bei der Wahl abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt.

Für jedes zur Wahl vorgeschlagene Gemeindeglied darf nur eine Stimme abgegeben werden. Wird ein Name mehrfach angekreuzt, gilt dies als eine Stimme.

**) Tragen mehrere Kandidierende denselben Familiennamen und Vornamen, bitte das Geburtsjahr angeben. Die kursiv geschriebenen Worte sind Hinweise und nicht Bestandteil des zu erstellenden Stimmzettels.*

Der Stimmzettel kann zweiseitig sein, dann bitte deutlichen Hinweis auf die 2. Seite auf Seite 1 einfügen. Die Schriftgrößen können verändert werden, der Text darf aber nicht verändert werden.

ANLAGE 2 (ZU § 18) MUSTER DES BRIEFWAHLSCHEINS

Evangelische Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde / Ortskirche _____

Briefwahlschein

für die Ältestenwahl am _____

Herr / Frau _____ (Vor- und Zuname)

geboren am _____

ist in das Wahlberechtigtenverzeichnis unter Nr. _____ der Kirchengemeinde eingetragen.

_____, den _____ (Ort und Datum)

(Unterschrift der oder des Beauftragten des Gemeindegemeinderats¹)

Versicherung der oder des Wahlberechtigten

Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen Stimmzettelumschlag enthalten ist, persönlich ausgefüllt habe.

_____, den _____

(Ort und Datum)

(Unterschrift der oder des Wahlberechtigten)

Die kursiv geschriebenen Worte sind Hinweise und nicht Bestandteil des zu erstellenden Briefwahlscheins.

¹Die Unterschrift kann auch getippt oder eingescannt sein, eine eigenhändige Unterschrift ist nicht mehr erforderlich

ANLAGE 3 ZU § 18

Muster des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl, DIN C 6, blau, Vorderseite

Stimmzettelumschlag

In diesen Umschlag legen Sie bitte nur den Stimmzettel ein,
nicht aber den Briefwahlschein.

Muster des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl, Rückseite

Nur den Stimmzettel einlegen.

Umschlag verschließen.

Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den Briefwahlschein
mit der unterschriebenen Versicherung in den Wahlbriefumschlag legen.

ANHANG

6

MUSTER 1

Wahlvorschlag

Evangelische Kirchengemeinde / Ortskirche _____

Wahlvorschlag zur Ältestenwahl am _____

Letzter Abgabetermin **Montag, 15. September 2025**

Hiermit schlagen wir die folgende(n) Person(en) für die Wahl zum / zur Ältesten vor:

Name, Vorname

Wohnstraße und Postleitzahl

Geburtsjahr

Telefonnummer und E-Mail
(falls vorhanden)

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hinweis:

1. Die vorgeschlagenen Personen müssen nach dem Ältestenwahlgesetz wählbar sein (vgl. Schritt 9 „In 20 Schritten zur Ältestenwahl“)
2. Diejenigen, die den Wahlvorschlag machen, müssen wahlberechtigt sein (vgl. Schritt 7 »In 20 Schritten zur Ältestenwahl«)

Jeder Wahlvorschlag muss von einem wahlberechtigten Gemeindemitglied unterschrieben sein.

Der Wahlvorschlag wird unterbreitet von:

<i>Name, Vorname</i>	<i>Anschrift</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Unterschrift</i>
1 _____	_____	_____	_____
2 _____	_____	_____	_____

Bitte beim Gemeinde- oder Ortskirchenrat – über das Gemeindebüro oder Pfarramt – bis spätestens Montag, 15. September 2025 abgeben (möglichst zusammen mit der Einverständniserklärung des / der Vorgeschlagenen).

Ansprechbar für Rückfragen:

_____	_____
<i>Name</i>	<i>Telefon / Mail</i>

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DES / DER VORGESCHLAGENEN

Hiermit erkläre ich mich / erklären wir uns bereit, mich / uns zur Ältestenwahl für den
Gemeindegemeinderat / Ortskirchenrat der Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde
_____ aufstellen zu lassen.

Ich bin / wir sind bereit, nach meiner / unserer Wahl das Ältestenversprechen abzulegen.

Eine kurze schriftliche Selbstvorstellung sowie ein Foto sind beigefügt
 werden nachgereicht

1

Ort und Datum

Unterschrift

2

Ort und Datum

Unterschrift

Ältestenversprechen:

Bei der gottesdienstlichen Einführung der neu gewählten Ältesten werden diese nach Artikel 20 der Grundordnung aufgefordert, ihr Ältestenversprechen abzugeben. Die oder der Einführende spricht zu ihnen:

»Ihr seid dazu bestellt, Älteste dieser Kirchengemeinde zu sein. Versprecht Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, den Euch übertragenen Dienst in der Bindung an Jesus Christus und in Treue zu Schrift und Bekenntnis wahrzunehmen und den Ordnungen der Kirche gemäß zu erfüllen, so antwortet: »Ja, mit Gottes Hilfe.««

Sie antworten einzeln unter Handschlag: »Ja, mit Gottes Hilfe«. Erst nach Abgabe dieses Versprechens können die Ältesten ihren Dienst ausüben.

MUSTER 2

Niederschrift über die Wahlhandlung, das Ergebnis der Auszählung der Stimmen und das Wahlergebnis bei der Ältestenwahl

im Wahlbezirk / Stimmbezirk *) _____

in der Kirchengemeinde / Ortskirche _____

Kirchenkreis _____

am _____ von _____ bis _____ Uhr

Als Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend

Name:

von (Uhrzeit) bis (Uhrzeit)

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

Als Wahlhelfer anwesend

Name:

von (Uhrzeit) bis (Uhrzeit)

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

Vor dem Beginn der Wahlhandlung überzeugte sich der Wahlvorstand, dass die Wahlurne leer ist. Sie wurde verschlossen und bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.

Nachdem die Wahlurne verschlossen worden war, begann die Wahlhandlung. Sie war öffentlich. Sie ruhte während des Gottesdienstes von _____ Uhr bis _____ Uhr. **)

Der Name jeder Wählerin und jedes Wählers wurde im Wahlberechtigtenverzeichnis festgestellt. Jede Wählerin und jeder Wähler erhielt im Wahlraum einen Stimmzettel und legte ihn, nachdem er unbeobachtet hatte ausgefüllt werden können, verdeckt in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wurde vermerkt.

*) Bitte nur bei Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke oder Stimmbezirke ausfüllen.

**) Den Satz bitte streichen, wenn die Wahlhandlung während des Gottesdienstes nicht ruhte.

Nach dem Ablauf der Wahlzeit wurde die Wahlhandlung geschlossen.

Unverzüglich nach dem Schluss der Wahlhandlung und Vorbereitungshandlungen zählte der Wahlvorstand öffentlich die Stimmen aus.

Vor dem Öffnen der Wahlurne öffnete er die ihm bis zum Ende des Termins für die Stimmabgabe zugeleiteten Wahlbriefe und entnahm ihnen den Briefwahlschein und den Stimmzettelumschlag. Er prüfte, ob die Ausgabe eines Briefwahlscheins im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt ist und ob das Gemeindeglied die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hat. Wahlbriefe, die der Wahlvorstand beanstandete, wurden zurückgewiesen und ausgesondert. *)

Die Stimmabgabe derjenigen, deren Wahlbriefe nicht zu beanstanden waren, wurde im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt, ihre Stimmzettel wurden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt oder es wurden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 8 ÄWG die mehr als 100 Wahlbriefe gesondert ausgezählt. Die Briefwahlscheine wurden gesammelt.

Sodann wurde die Wahlurne geöffnet. Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge wurden der Wahlurne entnommen und gezählt. Ihre Zahl betrug zusammen _____ .

Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis überein. **)

Danach wurden den Stimmzettelumschlägen die Stimmzettel entnommen. In _____ Stimmzettelumschlägen befanden sich mehrere ausgefüllte Stimmzettel in einem Umschlag. Diese Stimmzettelumschläge samt Stimmzetteln wurden ausgesondert; die Stimmen waren ungültig.

Die den Stimmzettelumschlägen entnommenen und nicht ausgesonderten Stimmzettel wurden ungelesen mit den übrigen Stimmzetteln vermischt und mit ihnen zusammen gezählt. Die Zahl aller Stimmzettel betrug _____ .

Hiervon waren _____ Stimmzettel ungültig, weil sie keine Eintragung enthielten, weil aus ihrem Inhalt der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig hervorging oder weil auf ihnen mehr Namen angekreuzt waren, als Älteste zu wählen waren.

_____ **Stimmzettel waren gültig.**

Die Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln wurden gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen und die für jede Person abgegebenen Stimmen einzeln notiert wurden.

Die Ergebnisse der Online-Wahl wurden eröffnet und zu den ausgezählten Stimmen dazu addiert ***).

**) Den Satz bitte streichen, wenn keine Wahlbriefe beanstandet, zurückgewiesen, ausgesondert oder verspätet eingegangen sind.*

****) Eine Nichtübereinstimmung auch nach wiederholter Zählung bitte vermerken und, soweit möglich, erläutern.*

****) Nur auszufüllen von den Kirchengemeinden oder Ortskirchen, die an der Erprobung der Online-Wahlmöglichkeit teilnehmen.*

Es haben erhalten

(Name mit Kennzeichnung

- der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Mitarbeitende: **M**;
- der Ordinierten: **O**;
- der Personen, die mit einem Mitglied des Gemeindegemeinderats oder einer oder einem anderen Kandidierenden verheiratet, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend, verschwägert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind: **V**;
- Jugendliche: **J**.)

1.	_____	_____ Stimmen
2.	_____	_____ Stimmen
3.	_____	_____ Stimmen
4.	_____	_____ Stimmen
5.	_____	_____ Stimmen
6.	_____	_____ Stimmen
7.	_____	_____ Stimmen
8.	_____	_____ Stimmen
9.	_____	_____ Stimmen
10.	_____	_____ Stimmen
11.	_____	_____ Stimmen
12.	_____	_____ Stimmen
13.	_____	_____ Stimmen
14.	_____	_____ Stimmen
15.	_____	_____ Stimmen
16.	_____	_____ Stimmen
17.	_____	_____ Stimmen
18.	_____	_____ Stimmen
19.	_____	_____ Stimmen
20.	_____	_____ Stimmen

In der Kirchengemeinde / Ortskirche waren _____ Älteste zu wählen.

Als Älteste gewählt sind diejenigen mit dem höchsten und dem jeweils nächst niedrigeren Stimmenanteil bis zur Zahl der zu wählenden Ältesten, bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken beruflich Tätige und Ordinierte jedoch nur bis zu den in Artikel 16 Absatz 5 der Grundordnung genannten Höchstzahlen, Jugendliche nur bis zu der in Artikel 19 Absatz 1 Nr. 3 der Grundordnung genannten Höchstzahl. Sind Personen gewählt, die einander gemäß § 5 Absatz 4 ÄWG Angehörige sind, so ist, sofern noch nicht geschehen, die Angelegenheit dem Kreiskirchenrat zur Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme vorzulegen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 des ÄWG). In diesem Fall kann das Wahlergebnis erst nach der Entscheidung des Kreiskirchenrats festgestellt werden.

Zwischen *)

und _____ entschied das vom Wahlvorstand gezogene Los zugunsten von

Somit sind als Älteste gewählt:

(Name mit Kennzeichnung

- der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Mitarbeitende: **M**;
- der Ordinierten: **O**;
- der Personen, die mit einem Mitglied des Gemeindegemeinderats oder einer oder einem anderen Kandidierenden verheiratet, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind: **V**;
- Jugendliche: **J**.)

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

10. _____

**) Bitte nur ausfüllen, wenn wegen Stimmgleichheit das Los entscheiden musste.*

Die auf dem Stimmzettel Genannten, die nicht als Älteste gewählt sind und deren Stimmenanteil mindestens fünf vom Hundert der Zahl der bei der Wahl abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt, sind bis zur vom Gemeindegkirchenrat festgelegten Zahl Ersatzälteste in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils, berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ordinierte jedoch nur bis zu den in Artikel 16 Absatz 5 der Grundordnung genannten Höchstzahlen, Jugendliche nur bis zu der in Artikel 19 Absatz 1 Nr. 3 der Grundordnung genannten Höchstzahl.

Der erforderliche Mindeststimmenanteil beträgt _____ .

Somit sind Ersatzälteste:

(Name mit Kennzeichnung

- der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Mitarbeitende: **M**;
- der Ordinierten: **O**;
- der Personen, die mit einem Mitglied des Gemeindegkirchenrats oder einer oder einem anderen Kandidierenden verheiratet, in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind: **V**;
- Jugendliche: **J**.)

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

10. _____

Der Wahlvorstand, bei einer Wahl in Wahl- oder Stimmbezirken der Gemeinde- oder Ortskirchenrat*), gab das Wahlergebnis nach dessen Feststellung unverzüglich öffentlich bekannt.

Datum

Uhrzeit

**) Wenn nicht in Wahl- oder Stimmbezirken gewählt wurde, Halbsatz bitte streichen.*

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes:

Bitte übersenden Sie eine Kopie der Wahlniederschrift an die Superintendentur.

MUSTER 3

Verpflichtung von Ehrenamtlichen auf das Datengeheimnis

Herr / Frau _____ *Name, Vorname*

wird als Ehrenamtliche / Ehrenamtlicher mit Aushändigung und unter Hinweis auf das anliegende Merkblatt wie folgt auf das Datengeheimnis gemäß § 26 DSGVO verpflichtet:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis).

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können rechtliche Konsequenzen haben.

Ort und Datum

Unterschrift der oder des Ehrenamtlichen

*Unterschrift der Vertreterin / des Vertreters
der kirchlichen Stelle*

**Original zur Akte der Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde
Kopie an die Ehrenamtliche / den Ehrenamtlichen**

MERKBLATT ÜBER DEN DATENSCHUTZ FÜR EHRENAMTLICHE

Wenn Sie als Ehrenamtliche oder Ehrenamtlicher in Kirche einschließlich ihrer Diakonie regelmäßig mit personenbezogenen Daten umgehen, muss diejenige Stelle, für die Sie tätig sind, Sie auf das Datengeheimnis verpflichten. In diesem Merkblatt erhalten Sie einige Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung.

WELCHEN GRUND HAT DIE VERPFLICHTUNG AUF DAS DATENGEHEIMNIS?

Wer seine persönlichen Daten einer kirchlichen Stelle anvertraut, hat einen Anspruch darauf, dass mit diesen Daten verantwortungsvoll umgegangen wird. Dies gilt etwa für den Umgang mit den Daten von Gemeindegliedern oder Hilfesuchenden im diakonischen Bereich, aber auch für den Umgang mit den Inhalten eines vertraulich geführten Gesprächs. Deshalb sind Ehrenamtliche auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Die Verpflichtungserklärung sollte nicht als Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens gegenüber Ehrenamtlichen missverstanden werden. Sie ist vielmehr ein Qualitätsmerkmal für die ehrenamtlich geleistete Arbeit! Denn für die betroffene Person (z. B. Gemeindeglied, Patient, Klient) ist es oft sehr wichtig, darüber Gewissheit zu haben, dass über ihre Daten Verschwiegenheit gewahrt wird. Ein vertrauliches Gespräch in Kirche einschließlich ihrer Diakonie wird ohne diese Gewissheit nicht zustande kommen. Dabei macht es aus Sicht der betroffenen Person keinen Unterschied, ob das Gespräch mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder Ehrenamtlichen geführt wird.

Alle personenbezogenen Informationen, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit an und mit Akten, Dateien,

Listen und Karteien und über Gespräche erhalten, sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

WESHALB IST DATENSCHUTZ NOTWENDIG?

Ziel des Datenschutzes ist es, jede einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Auf dieser Grundlage regelt das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD; [Geltendes Recht: 1.13 EKD-Datenschutzgesetz \(DSG-EKD\) – Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche in Deutschland](#)), unter welchen Voraussetzungen Daten verwendet werden dürfen. Die Rechte der betroffenen Personen sind in diesem Gesetz näher beschrieben. Ebenso ist festgelegt, wer über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften wacht.

WAS SIND PERSONENBEZOGENE DATEN?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen. Dazu gehören z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Familienstand, Konfession, Gesundheitszustand sowie Fotos und Videoaufzeichnungen. Wenn Sie etwa als Mitglied eines Besuchskreises Gespräche mit einem Gemeindeglied führen, handelt es sich bei dem, was Ihr Gesprächspartner Ihnen über sich selbst oder über eine andere Person erzählt, um personenbezogene Daten. Diese Daten werden durch die Datenschutzregelungen geschützt.

WELCHE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN GELTEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DATENSCHUTZ?

Durch das Datengeheimnis wird es denjenigen, die mit personenbezogenen Daten umgehen, untersagt, diese Daten unbefugt zu verarbeiten. Was dies im Einzelnen bedeutet, wird durch die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen festgelegt. Es sind insbesondere die folgenden grundlegenden Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten:

- a) das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG EKD),
- b) die Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzverordnung – DSVO, <https://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/40833>),
- c) die IT-Sicherheitsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (ITSVO-EKD).

Sie finden diese und weitere Vorschriften in der OnlineRechtssammlung der EKD oder Ihrer Landeskirche.

WAS BEDEUTET DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Dazu gehören insbesondere das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung von Daten. Auch die Einschränkung der Verarbeitung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten gehören dazu.

Der Begriff der »Verarbeitung« erfasst damit jede Form des Umgangs mit personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung beginnt mit der Erhebung und endet mit der Löschung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten automatisiert oder manuell verarbeitet werden.

WANN IST DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN ZULÄSSIG?

Im Datenschutz gilt das sogenannte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig ist,

- wenn das kirchliche Datenschutzrecht oder
- wenn eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder
- soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

Das kirchliche Recht sieht vor, dass

- Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden dürfen, wie dies zur Wahrnehmung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich ist,
- Daten grundsätzlich nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden dürfen, die mit dem ursprünglichen Zweck der Erhebung nicht vereinbar sind,
- Daten auch innerhalb der verantwortlichen Stelle nur solchen Personen bekannt gegeben werden dürfen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
- Auskünfte aus oder Kopien von Datensammlungen an Dritte außerhalb der eigenen verantwortlichen Stelle nur erteilt bzw. angefertigt werden dürfen, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat.

Grundsätzlich haben Sie über alle personenbezogenen Daten, die Sie auf Grund ihrer kirchlichen Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu wahren. So ist es nicht zulässig, Familienmitglieder oder andere Personen über das Erfahrene zu informieren. Dies gilt nicht, wenn die betroffene Person diese Daten selbst öffentlich gemacht hat. Unabhängig davon dürfen Daten in keinem Fall zum Zwecke der Werbung an Versicherungen, Zeitungen oder Firmen herausgegeben werden.

WELCHE MAßNAHMEN SIND AUS GRÜNDEN DES DATENSCHUTZES UND DER DATENSICHERHEIT ZU TREFFEN?

Um den Anforderungen des kirchlichen Datenschutzes zu genügen, sind auch technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Bitte bewahren Sie deshalb alle Informationen mit personenbezogenen Daten (z. B. Notizzettel, Karteikarten, USB-Sticks) stets sicher und verschlossen auf, damit ein unbefugter Zugriff Dritter nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

Falls Sie personenbezogene Daten auf Ihren privaten Endgeräten (z. B. Laptop, Smartphone, Tablet) speichern wollen, müssen Sie dies vorher mit der verantwortlichen Stelle absprechen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle rechtlichen und technischen Vorgaben eingehalten werden. Folgende Maßnahmen sind mindestens notwendig:

- Benutzerkennung und Passwortschutz,
- Familienangehörige oder andere Personen dürfen keinen Zugriff auf die kirchlichen Daten haben (so können z. B. separate Benutzerkonten eingerichtet werden),
- Programm- und Browserversionen sind stets aktuell zu halten,

- Virenschutzprogramme (einschließlich Firewall) sind regelmäßig zu aktualisieren,
- nur für Ihre Arbeit erforderliche Daten dürfen gespeichert werden,
- nicht mehr benötigte Datenbestände sind sicher zu löschen,
- Datensicherungen sind regelmäßig durchzuführen,
- sensible personenbezogene Daten auf privaten Endgeräten sind stets verschlüsselt zu speichern. Dies gilt auch für Datensicherungen.

WO ERHÄLT MAN WEITERE AUSKÜNFTE?

Wenn Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben oder in einem Einzelfall eine Rechtsauskunft benötigen, wenden Sie sich an die Mitarbeitenden oder an die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz. Den Namen und die Kontaktdaten erhalten Sie über die verantwortliche Stelle, die Sie für Ihre Aufgabe beauftragt.

Die Aufgabe der Datenschutzaufsicht obliegt der oder dem zuständigen Beauftragten für den Datenschutz Ihrer Landeskirche. Weitere Informationen und die Kontaktdaten erhalten Sie über das Internet unter <https://datenschutz.ekd.de>.

MUSTER 4

Ältestenwahlen 2025 – Erfassungsformular

(Name der Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde)

(Name des Pfarrbezirks – falls vorhanden)

KOE-SCHLÜSSEL¹

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

ANZAHL DER WAHLBEZIRKE

--	--	--	--

1. Der Name der Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde wird aus dem Verfahren KIRA übernommen (50-stellig).
2. Die Absenderdaten der Kirchengemeinde werden ebenfalls aus KIRA übernommen; es sei denn mit dem KVA wird eine andere Absenderbezeichnung vereinbart.
3. Jeder bestehende Pfarrbezirk wird standardmäßig zu einem Wahlbezirk.
4. Wahlbezirke können zusammengefasst oder weiter unterteilt werden.
5. Umgepfarrte Personen verbleiben im Standard-Wahlbezirk. Ausnahmen besprechen Sie bitte mit Ihrem zuständigen KVA.

¹ falls nicht bekannt, wird dieser von Ihrem zuständigen KVA eingetragen / KOE = Kirchliche Organisationseinheit

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Kirchlichen Verwaltungsämtern:

KIRCHENKREISE UND ANSPRECHPARTNER REGION BERLIN

Ev. Kirchenkreis Berlin Nord-Ost

KVA Berlin Mitte-Nord
Petra Rzepka
030 · 25 81 85-284
p.rzepka@kva-bmn.de

Ev. Kirchenkreis Berlin Stadtmitte

KVA Berlin Mitte-Nord
Christina Kasche
030 · 25 81 85-285
c.kasche@kva-bmn.de

Ev. Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf

KVA Berlin Mitte-West
Susanne Rücker
030 · 30 69 75 39
susanne.ruecker@kva-bmw.de

Ev. Kirchenkreis Berlin Süd-Ost

KVA Berlin Süd-Ost
Judith Falkenstein
030 · 577 98-633
kva-j.falkenstein@ekbso.de

Ev. Kirchenkreis Neukölln

KVA Berlin Mitte-Nord
Christina Kasche
030 · 25 81 85-285
c.kasche@kva-bmn.de

Kirchenkreis Reinickendorf

KVA Berlin Mitte-Nord
Petra Rzepka
030 · 25 81 85-284
p.rzepka@kva-bmn.de

Kirchenkreis Spandau

KVA Potsdam-Brandenburg
Martina Timme
0331 · 275 65-26
m.timme@kva-pb.de

Kirchenkreis Steglitz

KVA Berlin Mitte-Nord
Johannes Barthen
030 · 25 81 85-281
j.barthen@kva-bmn.de

Ev. Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf

KVA Berlin Mitte-Nord
Johannes Barthen
030 · 25 81 85-281
j.barthen@kva-bmn.de

Ev. Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg

KVA Berlin Mitte-West
Susanne Rücker
030 · 30 69 75 39
susanne.ruecker@kva-bmw.de

KIRCHENKREISE UND ANSPRECHPARTNER REGION BRANDENBURG

Ev. Kirchenkreis Barnim

KVA Eberswalde
Ines Schneider
03334 · 20 59-36
schneider@rkva-ebw.de

Kirchenkreis Falkensee

KVA Potsdam-Brandenburg
Martina Timme
0331 · 2 75 65-26
m.timme@kva-pb.de

Ev. Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg

KVA Potsdam-Brandenburg
Luise Hasenkamp
0331 · 2 75 65-23
luise.hasenkamp@gemeinsam.ekbo.de

Ev. Kirchenkreis Nauen-Rathenow

KVA Potsdam-Brandenburg
Martina Timme
0331 · 2 75 65-26
m.timme@kva-pb.de

Ev. Kirchenkreis Oberes Havelland

KVA Eberswalde
Ines Schneider
03334 · 20 59-36
schneider@rkva-ebw.de

Kirchenkreis Potsdam

KVA Potsdam-Brandenburg
Luise Hasenkamp
0331 · 2 75 65-23
luise.hasenkamp@gemeinsam.ekbo.de

Ev. Kirchenkreis Prignitz

KVA Potsdam-Brandenburg
Martina Timme
0331 · 2 75 65-26
m.timme@kva-pb.de

Ev. Kirchenkreis Uckermark

KVA Eberswalde
Ines Schneider
03334 · 20 59-36
schneider@rkva-ebw.de

Ev. Kirchenkreis Wittstock-Ruppin

KVA Potsdam-Brandenburg
Martina Timme
0331 · 2 75 65-26
m.timme@kva-pb.de

KIRCHENKREISE UND ANSPRECHPARTNER REGION LAUSITZ UND UMGEBUNG

Ev. Kirchenkreis Cottbus

KVA Lausitz
Mandy Nickel
03581 · 7 44-260
meldewesen@kva-lausitz.de

Ev. Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz

KVA Lausitz
Mandy Nickel
03581 · 7 44-260
meldewesen@kva-lausitz.de

Ev. Kirchenkreis Niederlausitz

KVA Lausitz
Mandy Nickel
03581 · 7 44-260
meldewesen@kva-lausitz.de

Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming

KVA Berlin Mitte-Nord
Johannes Barthen
030 · 25 81 85-281
j.barthen@kva-bmn.de

Ev. Kirchenkreis Oderland-Spree

KVA Frankfurt Oder
Anne Saß
03351 · 55 63-116
sass@kva-ffo.de

EVANGELISCH-REFORMIERTES MODERAMEN BERLIN-BRANDENBURG

Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg

KVA Eberswalde
Ines Schneider
03334 · 20 59-36
schneider@rkva-ebw.de

IMPRESSUM

Herausgeberin

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Öffentlichkeitsarbeit
Georgenkirchstraße 69 70
10249 Berlin
Tel. 030 · 2 43 44 - 121
Fax 030 · 2 43 44 - 289
info@ekbo.de

Inhaltliche Verantwortung

Konsistorium
Referat 1.2, Leitung OKR Heike Koster

Gestaltung und Satz

Heyder creative studio

© EKBO, Januar 2025

www.GKR-EKBO.de



